
Verkündungsblatt

8/2005

**Ausgabedatum:
29.09.2005**

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang; Fach: Evangelische Theologie und Religionspädagogik	Seite 2
Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang; Fach: Katholische Theologie Religionswissenschaft/ Werte und Normen	Seite 11
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) - Ordnung für die Universität Hannover-	Seite 23
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education	Seite 28
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education	Seite 80
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik	Seite 83

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat die nachfolgende Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik, beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 06.07.2005 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Universität Hannover

Fach: Evangelische Theologie und Religions- pädagogik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Ein anschließendes Masterstudium setzt den Nachweis fachgebundener lateinischer und griechischer Sprachkenntnisse voraus. Die Sprachvoraussetzungen können auch im Rahmen einer Zusatzprüfung im Bachelorstudiengang erworben werden.

§ 3 Studienziel

(1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse, die Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten sowie ggf. der Erwerb didaktisch-methodischer Kompetenz.

(2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche und religionspädagogische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein studienspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten. Darüber hinaus werden Fähigkeiten und Kenntnisse erworben, die für eine Tätigkeit in der Wissensvermittlung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich befähigen bzw. darauf vorbereiten.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik nach Maßgabe der Zugangsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Studienzzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Phase, in der die Bachelorarbeit verfasst wird, 6 Semester (Regelstudienzeit).

§ 5 Struktur des Studiums

(1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges besteht aus zwei Fächern und einem Professionalisierungsbereich, der sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

- Schlüsselqualifikationen
- Erziehungswissenschaft

(2) Im Bereich Schlüsselqualifikationen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen, pädagogische Gestaltung von Lernprozessen in heterogenen Lerngruppen etc. Angebote für das Modul Schlüsselqualifikationen können die Studierenden u.a. im Fachsprachenzentrum, in den didaktischen Lernwerkstätten, in einigen Fakultäten, aber z.T. auch im Fach selbst wahrnehmen. Das Lehrangebot wird an den Mitteilungsbrettern der Fächer und auf den Internetseiten des Studienganges (<http://www.uni-hannover.de/reformstudiengaenge/>) bekannt gegeben. Die erforderlichen Leistungspunkte sind durch Studienleistungen nachzuweisen.

(3) Im Bereich Erziehungswissenschaft werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten der Pädagogik und Psychologie vermittelt, die auf schulische oder andere Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung vorbereiten. Das Lehrangebot wird im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Psychologie und Soziologie in den Erziehungswissenschaften erbracht. Das Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/

Psychologie“ ist obligatorisch für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, und wird mit Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Studierende, die ein anderes Berufsziel anstreben, können stattdessen ein fachwissenschaftliches Modul desselben Umfangs belegen.

(4) Im Bachelor-Studium sind insgesamt zwei vierwöchige Praktika in den für das Fach relevanten Berufsfeldern verpflichtend nachzuweisen,

- Das erste Praktikum gehört zum Modul Schlüsselqualifikationen und soll eine erste Berufsfelderkundung sein. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Es ist nach Abschluss ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten anzufertigen, der der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person vorzulegen ist. Diese oder dieser bescheinigt die Vergabe der Leistungspunkte, sofern der Praktikumsbericht den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

- Das zweite Praktikum kann entsprechend den beruflichen Perspektiven der Studierenden gewählt werden, entweder als weiteres Praktikum in einem für das Fach relevanten Berufsfeld gemäß dem 1. Spiegelstrich oder als Allgemeines Schulpraktikum. Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, leisten das Allgemeine Schulpraktikum ab. Dieses wird im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls des Instituts für Erziehungswissenschaft absolviert. Das Institut für Erziehungswissenschaft bietet eine vorbereitende Lehrveranstaltung dazu an, nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bescheinigt die erforderlichen Leistungspunkte, sofern dieser den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

§ 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen können. In Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen :

- *Vorlesungen* dienen der Vermittlung und Konzeptionalisierung von Überblickswissen, Theorien, sowie Methodenkenntnissen und führen ein in das Begriffsinventar und die Grundkonzepte der Fachwissenschaft.

- *Grundkurse* werden vornehmlich im Verlauf der ersten zwei Studiensemester angeboten. In ihnen sollen wesentliche Inhalte, Methoden und theoretische Konzepte des Fachgebietes vermittelt und eingeübt werden.
- *Seminare* dienen der Einführung und/oder Vertiefung in einem Fachgebiet durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen und deren Transfer auf andere Forschungsgebiete.
- *Werkstattseminare* dienen der Entwicklung didaktischer Basiskompetenzen. Sie bahnen Fähigkeiten zur Planung und Gestaltung von Lernumgebungen sowie zur Planung und Reflexion von Prozessen selbstgesteuerten fachlichen Lernens an.
- *Kolloquien* dienen dem wissenschaftlichen Diskurs und der Bearbeitung von theologischen und religionspädagogischen Theorieentwürfen zu bestimmten Fragen sowie der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.
- In den *Praktika* wird die Unterrichtspraxis im Fach Evangelische Religionslehre vorbereitet, durchgeführt und reflektiert. Praktika sollen auch dazu anleiten, die Studieninhalte im Hinblick auf die Herausforderungen der Berufspraxis kritisch zu reflektieren und Fragestellungen und Schwerpunkte für das Studium zu präzisieren.
- *Exkursionen* werden im Zusammenhang einer Lehrveranstaltung oder als eigenständige Lehrveranstaltung angeboten, um eine Thematik sachlich und/oder didaktisch durch eigene Anschauung zu erschließen oder zu vertiefen und die Kommunikationsfähigkeit zu fördern.
- *Projekte* können insbesondere das interdisziplinäre und fächerübergreifende Lernen fördern oder Themen der wissenschaftlichen Ausbildung mit der Berufspraxis verschränken. Sie entwickeln die Fähigkeiten zur selbständigen und kooperativen Bearbeitung von Themen.
- *Lehrveranstaltungen* werden in der Regel *semesterbegleitend*, aber auch in Form von *Blockveranstaltungen* durchgeführt.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis aufgeführt. Ihre Zuordnung zu Modulen erfolgt in den Modulbeschreibungen.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 10 i.V.m. der Fachspezifischen Anlage für das Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Studienleistungen können sein:

1. Klausur
2. Kleinere schriftliche Leistung (Seminararbeit)
3. Hausarbeit
4. Referat (oder Präsentation)

(3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie erlerntes Überblickswissen sowie die fachspezifischen Methoden und Termini anwenden können, um in begrenzter Zeit Sachverhalte nachvollziehen, Probleme analysieren und diskutieren sowie Lösungswege aufzeigen zu können.

(4) Unter Seminararbeiten werden alle kleineren schriftlichen Beiträge (wie z.B. Protokoll, Lernposter, Lerntagebuch) verstanden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, die in der Regel 10-12 Seiten umfasst (Als Hausarbeit zählen auch ein Projektbericht, ein didaktischer Entwurf, eine Dokumentation, ein Portfolio).

(6) Ein Referat (oder eine Präsentation) umfasst:

1. eine verschriftlichte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur im Umfang von in der Regel 7 Seiten,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion (ggf. auch in Form einer Präsentation, die die systematische und strukturierte mediale Bearbeitung und Darbietung von fachspezifischen Themenstellungen/Inhalten unter Verwendung entsprechender Software und/oder Präsentationsformen beinhaltet).

(7) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

§ 8 Studienberatung

(1) Für das Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang wird eine Fachstudienberatung durch die Abteilung Evangelische Theologie und Religionspädagogik des Instituts für Theologie angeboten. Es wird empfohlen, diese insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Schwierigkeiten im Studium,
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- bei nicht bestanden Prüfungen,
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Für alle Fragen, die den Bereich Erziehungswissenschaft betreffen oder mit den Modulen „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ und „Allgemeines Schulpraktikum“ zusammenhängen, ist die Studienberatung des Instituts für Erziehungswissenschaft sowie das Institut für Soziologie und Psychologie in den Erziehungswissenschaften zuständig.

(3) Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Studienfachwechsel.

§ 9 Aufbau des Studiums im Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik

(1) Das Studium des Majorfaches Evangelische Theologie und Religionspädagogik umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamumfang von höchstens 90 - 106 Leistungspunkten (LP) entsprechend ECTS, das Studium des Minorfaches Evangelische Theologie und Religionspädagogik umfasst 50 - 66 LP. Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst, die jeweils mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abschließen. (Anlage 1)

(2) Der Aufbau des Studiums im Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik kann den anliegenden Musterstudienplänen entnommen werden (Anlage 2a und 2b). Das Lehrangebot wird im Institut für Theologie erbracht.

(3) Das Studium des Majorfaches schließt mit dem Modul Bachelorarbeit ab. Im Rahmen dieses Moduls wird eine vorbereitende oder begleitende Lehrveranstaltung besucht. Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 6 Wochen fertig zu stellen und soll in der Regel den Umfang von 30 – 40 Seiten nicht überschreiten.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte, wobei 1 Kreditpunkt ca. 30 Arbeitsstunden entspricht. Während des gesamten Bachelorstudiums werden 180 LP erworben, davon sind 90 - 106 LP

aus dem Majorfach Evangelische Theologie und Religionspädagogik nachzuweisen zuzüglich des Moduls Bachelorarbeit. Aus dem Minorfach sind 50 – 66 LP zu erbringen. Im Bereich Erziehungswissenschaft sind 11 LP nachzuweisen, sofern ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird. Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind 9 bzw. 14 LP nachzuweisen, sofern das zweite Praktikum nicht als Allgemeines Schulpraktikum absolviert wird.

(3) Leistungspunkte werden vergeben, wenn die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsleistungen des Moduls bestanden sind. Eine regelmäßige Teilnahme in allen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Studienleistungen.

(4) Die Leistungspunktekonten der Studierenden werden beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

§ 11 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung am Ende des Semesters oder im Verlauf der Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen

können als mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

(3) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt. Die Termine werden in der Abteilung Evangelische Theologie und Religionspädagogik des Instituts für Theologie bzw. im Institut für Erziehungswissenschaft (für die erziehungswissenschaftlichen Module) sowie am Mitteilungsbrett des Akademischen Prüfungsamtes ausgehängt, in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet (<http://www.uni-hannover.de/pruefungsamt/pruefungen.htm>) bekannt gegeben. Zur Meldung wird ein Zulassungsantrag benötigt (Vordruck beim APA bzw. im Internet unter http://www.uni-hannover.de/studium/stfuhrer/lehramt_bscmsc/19_formulare.htm).

(4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erworben wurden, alle gemäß Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden und die Praktika nachgewiesen wurden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Erziehungswissenschaften

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	LP
Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (WP)	Grundfragen der Erziehungswissenschaft (V)	-	2
	Schule und Unterricht (S)	-	2
	Allgemeine Psychologie (V)	-	2
Allgemeines Schulpraktikum (WP)	Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (S) Allg. Schulpraktikum	Praktikumsbericht	5

Schlüsselqualifikationen

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	LP
Schlüsselkompetenzen (P)	Bereich A: Fremdsprachen- und Medienkompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern	Praktikumsbericht	5

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

V = Vorlesung

S = Seminar

Anlage 1: Modulverzeichnis**Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik:****Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistungspunkte	
		insgesamt	einzel
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	8	2
	BM 1b Grundkurs Altes Testament/Bibelkunde I		3
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/Bibelkundell		3
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Biblische/Systematische Theologie	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie/Ethik	6	3
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums		3
Basismodul 3 Religionspädagogik und Methodenlehre	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik	6	3
	BM 3b Forschungslernseminar		3
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblischer Theologie: Hebräische Bibel	VM 1a Themen und Texte des AT	9 ¹	3
	VM 1b Religionsgeschichte und Theologie des AT		3
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblischer Theologie: Griechische Bibel	VM 2a Themen und Texte des NT	9 ¹	3
	VM 2b Geschichte und Theologie des NT		3
Vertiefungsmodul 3: Kategorien Systematischer Theologie und Ethik	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich	9	3
	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie		3
	VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme		3
Vertiefungsmodul 4: Kategorien der Historischen Theologie und Geschichte des Christentums	VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte	6	3
	VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge		3
Vertiefungsmodul 5: Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern	9	3
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart		3
	VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung oder		3
	VM 5d Religionspädagogische und -didaktische Basiskompetenzen (Werkstattseminar)		3

Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Ökumenische Bewegung und interkonfessioneller Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung	6	3
	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen oder		3
	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog		3
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Dialog der Religionen	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam)	6	3
	AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart oder		3
	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern		3
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	10	8
	Kolloquium		2

Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistungspunkte	
		insgesamt	einzel
Vertiefungsmodul 6²: Fachdidaktische Differenzierung	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität oder	10 ¹	3
	VM 6b Beruf: Religionspädagoge oder Religionspädagogin – arbeiten an einem Selbstkonzept		3
	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) oder		4
	VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug)		4
Vertiefungsmodul 7^{2/3}: fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	10 ¹	3
	VM 7b Kernprobleme Systematischer Theologie und Ethik oder		4
	VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik		4
Aufbaumodul 3^{2/3}: Theologie im Kontext III: Theologie interdisziplinär	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen	6	3
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog		3
Sprachenmodul	SM 1 Griechische Sprachkenntnisse	8	4
	SM 2 Lateinische Sprachkenntnisse		4

¹ Die Summe der Leistungspunkte enthält 3 Leistungspunkte für die in diesem Modul geforderte Prüfungsleistung.

² Gewählt werden können Vertiefungsmodul 6 oder Vertiefungsmodul 7 und Aufbaumodul 3. Für Studierende, die einen Master Lehramt Gymnasien anstreben, ist das VM 6 verpflichtend.

³ Studierende, die keinen Lehramtsmaster anstreben, können alternativ zum fachdidaktischen Modul (10 Leistungspunkte) und alternativ zum Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich (6 Leistungspunkte) Vertiefungsmodul 7 und Aufbaumodul 4 wählen.

Anlage 2a

Musterstudienplan für das Majorfach Evangelische Theologie und Religionspädagogik

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Basismodul 1 (8 LP)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Basismodul 2 (6 LP)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Basismodul 3 (6 LP) BM 3b =3 LP + BM 3a =3 LP</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Vertiefungs- modul 1 9 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Vertiefungs- modul 2 9 LP</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Vertiefungs- modul 3 (9 LP)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Vertiefungs- modul 4 (6 LP)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Vertiefungsmodul 5 (9 LP)</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Aufbau- modul 1 (6 LP)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Aufbaumodul 2 (6 LP)</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Aufbau- modul 3 6 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Vertiefungs- modul 6 oder VM 7 10 LP</div>	<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px;">Bachelor- arbeit 8 LP Kolloquium 2 LP</div>
<p>Summe: 17 LP</p>	<p>21 LP</p>	<p>18 LP</p>	<p>15 LP</p>	<p>19 LP</p>	<p>10 LP (BA-Arbeit/ Kolloquium)</p>

Anlage 2b

Musterstudienplan für das Minorfach Evangelische Theologie und Religionspädagogik

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">Basismodul 1 (8 LP)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-top: 10px;">Basismodul 2 - 3 (9 LP) BM 2a/2b = 6 LP + BM 3a = 3 LP</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-top: 100px;">Vertiefungs- modul 1- 2 6 LP</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">Vertiefungs- modul 3 - 4 (9 LP)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-top: 20px;">Vertiefungsmodul 5 (9 LP) VM 5a = 3 LP + VM 5b+ 5c/5d =6 LP)</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-top: 100px;">Aufbaumodul 1- 2 (9 LP)</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">Vertiefungsmodul 6 oder VM 7 (10 LP), ggf. AM 3 (6 LP)</div>	
<p>Summe: 14 LP</p>	<p>9 LP</p>	<p>12 LP</p>	<p>15 LP</p>	<p>10 LP (bzw. 16)</p>	

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat die nachfolgende Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Katholische Theologie / Werte und Normen, beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 20.04.2005 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Universität Hannover

Fach Katholische Theologie

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Katholische Theologie im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für Studium des Faches Katholische Theologie im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie der Nachweis lateinischer und griechischer Sprachkenntnisse. Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht durch das Latinum bzw. Graecum nachweisen können, werden im Institut für Theologie und Religionspädagogik Sprachkurse angeboten, die mit Prüfungen über fachgebundene Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen abgeschlossen werden. Die Sprachkenntnisse sind spätestens bei der Zulassung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 3 Studienziel

(1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche und ggf. fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein studienspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten. Darüber hinaus können Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die für eine Tätigkeit in der Wissensvermittlung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich befähigen bzw. darauf vorbereiten.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Theologie nach Maßgabe der Zugangsordnung.

(4) Die bestandene Bachelorprüfung im Fach Katholische Theologie ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester (Regelstudienzeit).

§ 5 Struktur des Studiums

(1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges besteht aus zwei Fächern und einem Professionalisierungsbereich, der sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

- Schlüsselqualifikationen
- Erziehungswissenschaft

(2) Im Bereich Schlüsselqualifikationen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen etc. Angebote für das Modul Schlüsselqualifikationen können die Studierenden u.a. im Fachsprachenzentrum, im Rechenzentrum, in einigen Fachbereichen, aber z.T. auch im Fach selbst wahrnehmen. Das Lehrangebot wird an den Mitteilungsbrettern der Fächer und auf den Internetseiten des Studienganges (<http://www.uni-hannover.de/reformstudiengaenge/>) bekannt gegeben. Die erforderlichen Leistungspunkte sind durch Studienleistungen nachzuweisen.

(3) Im Bereich Erziehungswissenschaft werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Pädagogik und Psychologie vermittelt, die eine Einführung in schulische oder sonstige Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung bieten. Das Lehrangebot wird im Institut für Erziehungswissenschaft erbracht. Das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/

Psychologie ist Pflicht für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben und wird mit Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Studierende, die ein anderes Berufsziel anstreben, können stattdessen im gleichen Umfang ein fachwissenschaftliches Modul belegen.

(4) Im Bachelor-Studium sind insgesamt zwei vierwöchige Praktika in den für das Fach relevanten Berufsfeldern verpflichtend nachzuweisen,

- Das erste Praktikum gehört zum Modul Schlüsselqualifikationen und soll eine erste Berufsfelderkundung sein. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Es ist nach Abschluss ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten anzufertigen, der der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person vorzulegen ist. Diese oder dieser bescheinigt die Vergabe der Leistungspunkte, sofern der Praktikumsbericht den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

- Das zweite Praktikum kann entsprechend den beruflichen Perspektiven der Studierenden gewählt werden entweder als weiteres Praktikum in einem für das Fach relevanten Berufsfeld gemäß dem 1. Spiegelstrich oder als Allgemeines Schulpraktikum. Studierenden, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, wird dringend empfohlen, das Allgemeine Schulpraktikum abzuleisten. Dieses wird im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls des Instituts für Erziehungswissenschaft absolviert. Das Institut für Erziehungswissenschaft bietet eine vorbereitende Lehrveranstaltung dazu an, nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bescheinigt die erforderlichen Leistungspunkte, sofern dieser den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

§ 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen können. In Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen:

- *Vorlesungen* dienen der Vermittlung und Konzeptionalisierung von Überblickswissen, Theorien, sowie Methodenkenntnissen und führen ein in das Begriffsinventar und die Grundkonzepte der Fachwissenschaft.

- *Grundkurse* werden vornehmlich im Verlauf der ersten zwei Studiensemester angeboten. In ihnen sollen wesentliche Inhalte, Methoden und theoretische Konzepte des Fachgebietes vermittelt und eingeübt werden.

- *Seminare* dienen der Einführung und/oder Vertiefung in einem Fachgebiet durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen und deren Transfer auf andere Forschungsgebiete.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis aufgeführt und ihre Zuordnung zu Modulen erfolgt in den Modulbeschreibungen.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 10 i.V.m. der Fachspezifischen Anlage für das Fach Katholische Theologie der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Studienleistungen können sein:

1. Kleinere schriftliche Leistung (Seminararbeit)
2. Kurzreferat/Präsentation.

(3) Unter Seminararbeiten oder kleineren schriftlichen Leistungen als Studienleistungen werden alle kontinuierlich in einem Seminar erbrachten mündlichen und kleineren schriftlichen Beiträge (wie z.B. Protokolle) verstanden.

(4) Ein Kurzreferat/eine Präsentation umfasst:

1. eine Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Kurzreferat),
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion (ggf. auch in Form einer Präsentation, die die systematische und strukturierte mediale Bearbeitung und Darbietung von fachspezifischen Themenstellungen/Inhalten unter Verwendung entsprechender Software und/oder Präsentationsformen beinhaltet).

(5) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

(6) Eine der Studienleistungen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer/einem evangelischen und einer/einem katholischen Dozentin/Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

§ 8 Studienberatung

(1) Für das Fach Katholische Theologie im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang wird eine Fachstudienberatung durch die Abteilung Katholische Theologie des Instituts für Theologie und Religionspädagogik angeboten. Es wird empfohlen, diese insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Schwierigkeiten im Studium
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel
- bei nicht bestandenen Prüfungen
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Für den Bereich Erziehungswissenschaft beraten die Lehrenden des Instituts für Erziehungswissenschaft sowie des Instituts für Soziologie und Psychologie zu allen Fragen, die mit den Modulen Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie und Allgemeines Schulpraktikum zusammenhängen.

(3) Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums
- bei Studienfachwechsel.

§ 9 Aufbau des Studiums im Fach Katholische Theologie

(1) Das Studium des Majorfaches Katholische Theologie umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 90 bis 106 Leistungspunkten (LP) entsprechend ECTS, das Studium des Minorfaches Katholische Theologie umfasst 50 bis 66 LP. Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst, die jeweils mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abschließen. (Anlage 1a und 1b)

(2) Der Aufbau des Studiums im Fach Katholische Theologie kann den anliegenden Musterstudienplänen entnommen werden (Anlage 2a und 2b). Das Lehrangebot wird im Institut für Theologie und Religionspädagogik erbracht.

(3) Das Studium des Majorfaches schließt mit dem Modul Bachelorarbeit ab. Im Rahmen dieses Moduls wird eine vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung besucht. Die Bachelorarbeit zählt gleichzeitig als Studienleistung und Prüfungsleistung. Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 6 Wochen fertigzustellen und soll in der Regel den Umfang von 30-40 Seiten nicht überschreiten.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte, wobei 1 Kreditpunkt ca. 30 Arbeitsstunden entspricht. Während des gesamten Bachelorstudiums werden 180 LP erworben, davon sind 90 bis 106 LP aus dem Majorfach Katholische Theologie nachzuweisen zuzüglich des Moduls Bachelorarbeit. Aus dem Minorfach sind 50 bis 66 LP zu erbringen. Im Bereich Erziehungswissenschaft sind 11 LP nachzuweisen, sofern ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird. Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind 9 bzw. 14 CP nachzuweisen, sofern das zweite Praktikum nicht als Allgemeines Schulpraktikum absolviert wird.

(3) Leistungspunkte werden vergeben, wenn die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsleistungen des Moduls bestanden sind. Eine regelmäßige Teilnahme in allen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Leistungspunkte.

§ 11 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung am Ende des Semesters oder im Verlauf der Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Es können insgesamt drei Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Prüfungsleistungen (§ 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung) finden als mündliche Prüfungen statt.

(3) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt. Die Termine werden in der Abteilung Katholische Theologie des Instituts für Theologie und Religionspädagogik bzw. im Institut für Erziehungswissenschaft (für die erziehungswissenschaftlichen Module) sowie am Mitteilungsbrett des Akademischen Prüfungsamtes ausgehängt, in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet (<http://www.uni-hannover.de/pruefungsamt/pruefungen.htm>) bekannt gegeben. Zur Meldung wird der Zulassungsantrag (Vordruck beim APA bzw. im Internet unter http://www.uni-hannover.de/studium/stfuhrer/lehramt_bscmsc/19_formulare.htm) benötigt.

(4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erworben wurden, alle gemäß Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen, die Bachelorarbeit bestanden und die Praktika nachgewiesen wurden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Erziehungswissenschaften

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	LP
Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (WP)	Grundfragen der Erziehungswissenschaft (V)	-	2
	Tutorium zur Vorlesung (T) oder Schule und Unterricht (S)	-	2
	Allgemeine Psychologie (V)	-	2
Allgemeines Schulpraktikum (WP)	Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (S) Allg. Schulpraktikum	Praktikumbericht	5 - 10

Schlüsselqualifikationen

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	LP
Schlüsselqualifikationen (P)	Bereich A: Fremdsprachen- und Medienkompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern	Praktikumsbericht	5

P = Pflichtmodul
 WP = Wahlpflichtmodul
 V = Vorlesung
 S = Seminar
 T = Tutorium

Anlage 1a Modulverzeichnis**Fach Katholische Theologie (Majorfach):****Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistungspunkte	
		insgesamt	einzel
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	8	2
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie		3
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie		3
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	6	3
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik		3
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT - Einleitung	6	
	VM 1b Exegese und Theologie des AT		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT - Einleitung	9	
	VM 2b Exegese und Theologie des NT		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/Dogmatik	VM 3a Religion und Offenbarung	9	
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre		
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln	6	3
	VM 4b Kirche und Gesellschaft		3
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie	6	
	VM 5b Christologie/Soteriologie		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	9	3
	AM 1b Theologie der Religionen		3
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern		3
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	9	3
	AM 2b Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens		3
	AM 2c Kirche und Recht		3
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/Liturgie	6	3
	AM 3b Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung		3
Modul Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	10	2+8

Wahlpflichtmodule¹

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistungspunkte	
		insgesamt	einzelnen
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens	VM 6a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	10	
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse		
Vertiefungsmodul 7: fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	10	
	VM 7b Schöpfungslehre - Eschatologie		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/Religionskritik	6	3
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation		3
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	3	
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul	3	

¹ Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 LP gewählt werden. Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende, die keinen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen das Vertiefungsmodul 7 ableisten und können zusätzlich zu den 16 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Anlage 1b Modulverzeichnis**Fach Katholische Theologie (Minorfach):****Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistungspunkte	
		insgesamt	einzel
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	8	2
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie		3
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie		3
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	6	3
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik		3
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT - Einleitung	6	
	VM 1b Exegese und Theologie des AT		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT - Einleitung	9	
	VM 2b Exegese und Theologie des NT		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/Dogmatik	VM 3a Religion und Offenbarung	9	
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	9	3
	AM 1b Theologie der Religionen		3
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern		3
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	9	3
	AM 2b Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens		3
	AM 2c Kirche und Recht		3
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/Liturgie	6	3
	AM 3b Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung		3

Wahlpflichtmodule¹

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistungspunkte	
		insgesamt	einzel
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moralthologie/Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln	6	3
	VM 4b Kirche und Gesellschaft		3
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie	6	
	VM 5b Christologie/Soteriologie		
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens	VM 6a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	10	
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse		
Vertiefungsmodul 7: fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	10	
	VM 7b Schöpfungslehre - Eschatologie		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/Religionskritik	6	3
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation		3
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	3	
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul	3	

¹ Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP gewählt werden. Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen zusätzlich das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende, die keinen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, können zusätzlich zu den 12 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Anlage 2a

**Musterstudienplan für das Majorfach Katholische Theologie
(Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben)**

(Wahlpflichtmodule grau hinterlegt)

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modulbezeichnung	Basis-modul 1 8 LP	Vertiefungs-modul 1 6 LP	Vertiefungs-modul 2 9 LP	Aufbau-modul 1 9 LP	Vertiefungsmodul 6 10 LP (3 LP + 4 LP (Hausarbeit) + 3LP)	
	Basis-modul 2 6 LP		Vertiefungs-modul 5 6 LP	Aufbau-modul 3 6 LP	Aufbaumodul 2 9 LP (6 LP + 3 LP)	
		Vertiefungs-modul 3 9 LP	Vertiefungsmodul 4 6 LP (3 LP + 3 LP)		Aufbaumodul 4 6 LP (3 LP + 3LP)	
				Vertiefungsmodul 7 10 LP (3 LP+ 4 LP Hausarbeit) + 3LP)	Aufbaumodul 5 3 LP	Aufbau-modul 6 3 LP
Summe	<i>Pflichtbereich</i> 14 LP	<i>Pflichtbereich</i> 15 LP	<i>Pflichtbereich</i> 18 LP	<i>Pflichtbereich</i> 18 LP <i>Wahlpflichtbereich</i> 3 LP bzw. 7 LP ¹	<i>Pflichtbereich</i> 9 LP bzw. 13 LP ² <i>Wahlpflichtbereich</i> 3-13 LP ³	<i>Pflichtbereich</i> 6 LP bzw. 10 LP ⁴ <i>Wahlpflichtbereich</i> 3-6 LP (+ 10 LP BA-Arbeit)

¹ einschließlich der möglichen Hausarbeit in VM 7a

² bei Anfertigung der Hausarbeit in VM 6a

³ einschließlich der möglichen Hausarbeit in VM 7b

⁴ bei Anfertigung der Hausarbeit in VM 6b

**Musterstudienplan für das Majorfach Katholische Theologie
(Studierende, die keinen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben)**
(Wahlpflichtmodule grau hinterlegt)

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modulbezeichnung	Basis-modul 1 8 LP	Vertiefungs-modul 1 6 LP	Vertiefungs-modul 2 9 LP	Aufbau-modul 1 9 LP	Vertiefungsmodul 6 10 LP (3 LP+ 4 LP (Hausarbeit) + 3LP)	
	Basis-modul 2 6 LP		Vertiefungs-modul 5 6 LP	Aufbau-modul 3 6 LP	Aufbaumodul 2 9 LP (6 LP)	
		Vertiefungs-modul 3 9 LP	Vertiefungsmodul 4 6 LP (3 LP + 3LP)		Aufbaumodul 4 6 LP (3 LP + 3 LP)	
				Vertiefungsmodul 7 10 LP (3 LP+ 4 LP (Hausarbeit) + 3 LP)	Aufbau-modul 5 3 LP	Aufbau-modul 6 3 LP
						Bachelorarbeit
Summe	<i>Pflichtbereich</i> 14 LP	<i>Pflichtbereich</i> 15 LP	<i>Pflichtbereich</i> 18 LP	<i>Pflichtbereich</i> 21 LP bzw. 25 LP ¹	<i>Pflichtbereich</i> 9 LP bzw. 13 LP ² <i>Wahlpflichtbereich</i> 3-13 LP ³	<i>Pflichtbereich</i> 3 LP <i>Wahlpflichtbereich</i> 3-13 LP ⁴ (+ 10 LP BA-Arbeit)

¹ bei Anfertigung der Hausarbeit in VM 7a
² bei Anfertigung der Hausarbeit in VM 7b
³ einschließlich der möglichen Hausarbeit in VM 6a
⁴ einschließlich der möglichen Hausarbeit in VM 6b

Anlage 2b

**Musterstudienplan für das Minorfach Katholische Theologie
(Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben)**
(Wahlpflichtmodule grau hinterlegt)

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modulbezeichnung	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Basis-modul 1 8 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Basis-modul 2 6 LP</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Vertiefungs-modul 1 6 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Vertiefungs-modul 3 9 LP</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Vertiefungs-modul 2 9 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #f0f0f0; margin-bottom: 10px;">Vertiefungs-modul 5 6 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #f0f0f0;">Vertiefungsmodul 4 6 LP (3 LP + 3 LP)</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #f0f0f0; margin-bottom: 10px;">Vertiefungsmodul 7 10 LP (3 LP+ 4 LP (Hausarb.) + 3 LP)</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Vertiefungsmodul 6 10 LP (3 CP + 4 LP (Hausarb.) + 3 LP)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #f0f0f0; margin-bottom: 10px;">Aufbaumodul 4 6 LP (3 LP + 3 LP)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #f0f0f0; margin-bottom: 10px;">Aufbau-modul 5 3 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #f0f0f0;">Aufbau-modul 6 3 LP</div>	
Summe	<i>Pflichtbereich</i> 14 LP	<i>Pflichtbereich</i> 15 LP	<i>Pflichtbereich</i> 9 LP <i>Wahlpflichtbereich</i> 3-9 LP	<i>Pflichtbereich</i> 0 LP <i>Wahlpflichtbereich</i> 3-10 LP ¹	<i>Pflichtbereich</i> 3-7 LP ³ <i>Wahlpflichtbereich</i> 3-13 LP ²	<i>Pflichtbereich</i> 3-7 LP ⁴ <i>Wahlpflichtbereich</i> 3-6 LP

¹ einschließlich der möglichen Hausarbeit in VM 7a

² einschließlich der möglichen Hausarbeit in VM 7b

³ bei Anfertigung der Hausarbeit in VM 6a

⁴ bei Anfertigung der Hausarbeit in VM 6b

Musterstudienplan für das Minorfach Katholische Theologie (Studierende, die keinen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben)

(Wahlpflichtmodule grau hinterlegt)

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modulbezeichnung	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Basis-modul 1 8 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Basis-modul 2 6 LP</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Vertiefungs-modul 1 6 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Vertiefungs-modul 3 9 LP</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Vertiefungs-modul 2 9 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #e0e0e0; margin-bottom: 10px;">Vertiefungs-modul 5 6 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #e0e0e0;">Vertiefungsmodul 4 6 LP (3 LP + 3 LP)</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #e0e0e0; margin-bottom: 10px;">Vertiefungsmodul 7 10 LP (3 LP+ 4 LP (Hausarb.) + 3LP)</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #e0e0e0; margin-bottom: 10px;">Vertiefungsmodul 6 10 LP (3 LP+ 4 LP (Hausarb.) + 3 LP)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #e0e0e0; margin-bottom: 10px;">Aufbaumodul 4 6 LP (3 LP + 3 LP)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #e0e0e0;">Aufbau-modul 5 3 LP</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #e0e0e0;">Aufbau-modul 6 3 LP</div>
Summe	<i>Pflichtbereich</i> 14 LP	<i>Pflichtbereich</i> 15 LP	<i>Pflichtbereich</i> 9 LP <i>Wahlpflichtbereich</i> 3-9 LP	<i>Pflichtbereich</i> 0 LP <i>Wahlpflichtbereich</i> 3-10 LP ¹	<i>Pflichtbereich</i> 0 LP <i>Wahlpflichtbereich</i> 3-20 LP ²	<i>Pflichtbereich</i> 0 LP <i>Wahlpflichtbereich</i> 3-13 LP ³

¹ einschließlich der möglichen Hausarbeit in VM 7a

² einschließlich der möglichen Hausarbeiten in VM 6a und VM 7b

³ einschließlich der möglichen Hausarbeit in VM 6b

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 22.09.2005 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachfolgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) beschlossen. Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover zum Wintersemester 2005/06 in Kraft.

**Deutsche Sprachprüfung für den
Hochschulzugang (DSH)
- Ordnung für die Universität Hannover -**

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsorganisation, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt, Behinderung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und Inländer und Inländerinnen mit im Ausland erworbenen Schulabschlüssen, müssen vor Beginn des Studiums Sprachkenntnisse nachweisen, die zum Studium an einer Hochschule befähigen.

Dies gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Studiengang, der in englischer Sprache angeboten wird. Davon ausgenommen sind auch Studierende, die für ein bis zwei Semester im Rahmen europäischer Austauschprogramme (Erasmus, Sokrates u.a.) an die Universität Hannover kommen. Hierfür gelten jeweils gesonderte Festlegungen.

(2) Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden entsprechend der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang“ (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und Beschluss der KMK vom 25.06.2004) entweder

1. durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ - TestDaF (Abs. 3) oder
2. durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ - DSH (Abs. 4) oder
3. durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs (Abs. 5)

nachgewiesen, sofern kein Befreiungsgrund (Abs. 6) vorliegt.

(3) TestDaF: Ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(4) DSH: Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 (= mindestens 67% der zu erbringenden Leistungen) bestanden worden ist, gilt dies als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(5) Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs: Der bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit.

(6) Befreiende Prüfungen und Qualifikationen: Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch den TestDaF, die DSH, oder den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung sind befreit

- (a) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- (b) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II), [Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung];
- (c) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
- (d) Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“;

die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.

(7) Zulassung unterhalb des vorgeschriebenen Sprachniveaus: Studienbewerber/innen können mit einem Ergebnis bei TestDaF in allen Teilprüfungen von TDN 3 oder der DSH 1 (= mindestens 57% der zu erbringenden Leistungen) unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

- (a) wenn diese Zulassung im Rahmen eines Programms erfolgt, welches im Zusammenhang mit der Internationalisierung der Universität Hannover steht und von dem/der Beauftragten für Internationalisierung der Universität Hannover sowie von der für den Studiengang zuständigen Studienkommission befürwortet wird.
- (b) wenn mit Zustimmung des/der von der Leitung des Fachsprachenzentrums bestimmten Zuständigen im Fachsprachenzentrum ein vorbereitendes Kursprogramm für Deutsch als Fremdsprache organisiert ist, welches vor Aufnahme des Studiums erfolgt. Sprachvorbereitende Kurse werden in der Regel von der Sprachabteilung der Innovationsgesellschaft mbH der Universität für diesen Zweck durchgeführt.
- (c) wenn die unter den in a) und b) aufgeführten Bedingungen zugelassenen Studierenden studienbegleitenden Sprachunterricht am Fachsprachenzentrum erhalten oder besondere Begleitkurse eingerichtet werden.
- (d) wenn die unter diesen Bedingungen zugelassenen Studierenden bis zum Ende des vierten Semesters sich erneut einer Sprachprüfung unterziehen, um bei TestDaF in allen Teilprüfungen mindestens TDN 4 zu erreichen oder die DSH 2 zu bestehen.
- (e) Ein/e Studienbewerber/in kann in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des/der des/der Internationalisierungsbeauftragten, des/der Zuständigen im Fachsprachenzentrum und der für den Studiengang zuständigen Studienkommission zugelassen werden, wenn er/sie in drei Teilprüfungen TDN 3 bei TestDaF erreicht hat und die Bedingungen a) bis d) erfüllt werden.

Eine auf Absatz 7 beruhende Zulassung oder Einschreibung hat keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen

Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

§ 2 Zweck der Prüfung (DSH)

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Prüfungsorganisation, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt, Behinderung

(1) Die Verantwortung für die DSH liegt bei dem Fachsprachenzentrum der Universität Hannover. Die Zuständigkeit für das Anmeldeverfahren zur DSH und die organisatorische Durchführung der DSH kann vom Fachsprachenzentrum an die Innovationsgesellschaft der Universität Hannover übertragen werden. Näheres ist in einem Kooperationsvertrag geregelt.

(2) Die Prüfungstermine werden vom Fachsprachenzentrum festgelegt.

(3) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt in der von der Entgeltordnung festgelegten Höhe erhoben.

(4) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer vom Amtsarzt zu bestimmenden verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen:

1. Vorgabenorientierte Textproduktion,
2. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
3. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden ist.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Anteile der Schriftlichen Prüfung sind gewichtet: Hörverstehen: $\frac{2}{7}$, Leseverstehen: $\frac{2}{7}$,

Wissenschaftssprachliche Strukturen: $\frac{1}{7}$,
Textproduktion: $\frac{2}{7}$. Wissenschaftssprachliche
Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines
Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, können
diese entsprechend berücksichtigt werden.
Darüber entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn
von den in allen Teilprüfungen insgesamt
gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt
sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn
mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn
sowohl die schriftliche Prüfung als auch die
mündliche bestanden ist.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß
Abs.1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der
schriftlichen als auch der mündlichen
Prüfung mindestens 57% der
Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der
schriftlichen als auch der mündlichen
Prüfung mindestens 67% der
Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der
schriftlichen als auch der mündlichen
Prüfung mindestens 82% der
Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Der/ die Vizepräsident/in für Lehre setzt den
Prüfungsausschuss ein und bestimmt den/die
Prüfungsvorsitzende/n aus dem Kreis der für
Deutsch als Fremdsprache qualifizierten
hauptamtlichen Mitarbeitern des
Fachsprachenzentrums. Der Prüfungsausschuss
besteht aus drei für den Bereich Deutsch als
Fremdsprache qualifizierten Mitarbeiter des
Fachsprachenzentrums und einem/einer
Studierenden mit beratender Stimme. Die
Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt
zwei Jahre, die des/der studentischen
Vertreters/Vertreterin ein Jahr.

(2) Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und
koordiniert eine oder mehrere
Prüfungskommissionen, deren Mitglieder über
eine Qualifikation in Deutsch als Fremdsprache
verfügen und sich mindestens zur Hälfte aus
angestellten Mitarbeitern für Deutsch als
Fremdsprache des Fachsprachenzentrums
zusammensetzen. Abweichend von Satz 1 kann
einer Prüfungskommission, vor der die mündliche
Prüfung abgelegt wird, neben dem/der Vertreter/in
des Fachsprachenzentrums eine/e Vertreter/in
des Studienfachs aus dem Kreis der
wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen oder
Professoren und Professorinnen angehören, für
welches der/die Testteilnehmer/in sich bewirbt.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Prüfling ohne triftige Gründe nach
Beginn der Prüfung von dieser zurück, gilt die
Prüfung als nicht bestanden. Erscheint der
Prüfling nicht zur Prüfung verfällt das
Prüfungsentgelt.

(2) Die für den Rücktritt geltend gemachten
Gründe müssen dem/der Prüfungsvorsitzenden
unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft
gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende
Prüfung als nicht bestanden. Bei Krankheit ist ein
ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder
amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die
Krankheit nicht offenkundig ist. Der
Prüfungsausschuss entscheidet über die
Anerkennung der Gründe und setzt ggf. einen
neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits
vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem
Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner
Prüfungsleistung durch Täuschung oder
Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel zu
beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung
als nicht bestanden. Wer sich eines Verstoßes
gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht
hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden
Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in
diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung
als nicht bestanden. Die Entscheidungen nach
Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach
Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des
Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die
Prüfung fort, es sei denn, dass nach der
Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein
vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur
ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung
unerlässlich ist.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Die DSH kann außer in den Fällen des
Nichtbestehens aufgrund § 7 Abs. 3 wiederholt
werden.

(2) Bei Nichtbestehen der Mündlichen Prüfung
kann dieser Prüfungsteil zu einem späteren DSH-
Termin gesondert wiederholt werden. Hierüber
entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungs-
ergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß
§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt,
das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und
einem von dem/der Leiter/in des Fachsprachen-
zentrums dafür benannten Mitglied der Prüfungs-
kommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis

enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung ausgestellt werden.

(4) Für die Zweitausfertigung eines Zeugnisses wird ein Entgelt in der durch die Entgeltordnung festgelegten Höhe erhoben.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).
2. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
3. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(90 Minuten einschließlich Lesezeit).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (ohne Pausen).

(4) Aufgabenbereiche:

1. Vorgabenorientierte Textproduktion
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten, Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den

Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,

- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit

3. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen

komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren usw.) spontan, fließend und angemessen auszuführen sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten u.a.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit den Prüfern von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation. Die Bewertung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2005/06 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Universität Hannover vom 1.9.1999 außer Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 21.09.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education an der Universität Hannover

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen und Hochschulgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss und eine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Technical Education. Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis und die für das Masterstudium notwendigen Kompetenzen festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Abschlusszeugnisses aus (Anlage 1).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) zu je 30 Stunden.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- a) ein erstes Fach (die berufliche Fachrichtung) im Umfang von 95 LP,
- b) ein zweites Fach (das Unterrichtsfach) im Umfang von 50 LP,
- c) die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 15 LP,
- d) die Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP,
- e) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,
- f) ein 4-wöchiges Schulpraktikum, das in die Modulgruppe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik integriert ist.

Das Nähere regeln die fachspezifischen Anlagen.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis der geforderten Studienleistungen in den Modulen, den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, dem Nachweis der Module, die nicht mit einer Prüfungsleistung abschließen, und dem Modul Bachelorarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen

und Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden zu bearbeiten. Für das bestandene Modul „Bachelorarbeit“ werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Bachelorarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Bei einer nicht fristgerechten Abgabe der Bachelorarbeit wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um zwei Wochen verlängern.

(3) Die Bachelorarbeit kann in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem gewählten Unterrichtsfach geschrieben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem oder jeder nach § 20 Abs. 1 bestellten Prüfer oder Prüferin nach Anhörung des Prüflings festgelegt werden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von dem Erstprüfenden betreut.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 5 Schulische Praktika

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist das erfolgreich abgeschlossene Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen.

(2) Das Schulpraktikum ist in einem Modul der Modulgruppe Berufs- und Wirtschaftspädagogik integriert.

§ 6 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen des § 3 erfüllt sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung mindestens einer der nach § 3 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 10 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 7 Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorprüfung ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Technical Education an der Universität Hannover.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und das Praktikum gemäß § 2 Abs. 2 nachgewiesen ist. Weitere Zulassungsvoraussetzungen, die nur für einzelne Fächer gelten, sind in den fachspezifischen Anlagen aufgeführt.

§ 8 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung oder jedes Modul ist innerhalb des durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Sonderregelungen einzelner Fächer sind in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können neben der Bachelorarbeit nachstehende Leistungen sein:

1. Klausur (Abs. 3)

2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübungen (Abs. 7)
6. Seminararbeiten (Abs. 8)
7. Präsentation (Abs. 9)
8. Projektbericht (Abs. 10)
9. Sportpraktische Präsentationen (Abs. 11)
10. Bestimmungsprüfung (Abs. 12)

(2) Studienleistungen sind in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(4) Mündliche Prüfungen finden nichtöffentlich in Gegenwart von zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers statt.

Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird entweder von den beiden Prüfenden festgelegt oder von dem oder der Prüfenden unter Anhörung der/des Beisitzenden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträumen der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Ein Referat umfasst:

- a) eine eigenständige und vertiefte, schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Hausarbeit ist eine unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Kriterien schriftliche und/oder zeichnerische und/oder gestalterische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Fragestellung.

(7) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen

Ausarbeitungen. Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit und Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 4 nicht für mündliche Kurzprüfungen gilt.

(8) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) Eine Präsentation umfasst die Aufarbeitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe geeigneter Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(10) Ein Projektbericht umfasst die Darstellung und Reflexion der Konzeption, Planung, Organisation des Projektablaufs und die Darstellung und Reflexion der erzielten Projektergebnisse.

(11) Eine sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Eine Ausnahme ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(12) Eine Bestimmungsprüfung ist eine selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen taxonomischen Niveau. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(13) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung gemäß §9 Abs. 1 abgeschlossen. Die Modulprüfung sollte in der Regel bis zum Ende des Semesters, in dem die letzte Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls besucht wurde, abgeschlossen werden können, sofern dies nicht anders in den fachspezifischen Anlagen festgelegt ist.

(14) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(15) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind einer Prüfungsleistung genau zuzuordnen und dienen der Studien begleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur zulässig, wenn dies in den fachspezifischen Anlagen vorgesehen ist.

(2) In der letztmöglichen Wiederholungsprüfung eines Studierenden in einem Modul darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung die §§ 11 und 12 Anwendung finden. Aufgrund dieser Ergänzungsprüfung kann keine bessere Note als die Note „ausreichend“ erzielt werden.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der nächsten, regulär angebotenen Prüfungstermine abzulegen. In Ausnahmefällen

kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

(4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Fach nach Anlage 3 und in Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss spätestens im Rahmen des nächsten angebotenen Prüfungstermins abgelegt werden. Das Modul Bachelorarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) Ist in einem der nach Anlage 3 gewählten Fächer eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmal ein anderes in diesem Studiengang angebotenes Fach wählen, sofern sie oder er für dieses immatrikuliert worden ist. Ist erneut eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. Ist ggf. eine Prüfung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik endgültig nicht bestanden, so ist ebenfalls die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Aufforderung ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Wurden die Gründe für das Versäumnis der Prüfungsleistung oder den Rücktritt nach deren Beginn anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Prüfungsleistung muss spätestens zum nächstmöglichen regulären Termin abgelegt werden.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. Prüfungsleistungen sind in der Regel benotet. Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. Bei benoteten Prüfungsleistungen berechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfung gemäß Absatz 6 mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde und die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen, sofern eine entsprechende Regelung in den fachspezifischen Anlagen getroffen wurde. Absatz 4 gilt entsprechend. Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass alle einem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein müssen.

(7) Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches sowie der Berufs- und Wirtschaftspädagogik errechnen sich jeweils als gewichtete arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte der Module dienen als Gewichte. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und des Moduls Bachelorarbeit. Die Noten werden mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 2 Abs. 2 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.

(2) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 15 ausgewiesen werden. Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. Leistungspunkte geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für das Erbringen dieser Leistungen wieder.

(3) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen erworben werden. Studienleistungen müssen als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten mindestens bestanden sein.

§ 15 Zusatzprüfungen

Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 2 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Modulverzeichnis (academic record) gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 16 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem gleichen Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden, werden angerechnet, wenn die Institution,

an der die Leistung erbracht wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Leistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Fachvertreterinnen und Fachvertreter einzuholen. Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

(3) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallende Studienzeit angerechnet und Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Prüfungsleistungen (Anlage 2a) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Bachelorprüfung erstmals bestanden wurde. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.

(2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Leistungspunkte. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar 3 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie 1 Mitglied der Studierendengruppe. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher und achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Er legt die Anmelde- und Prüfungszeiträume für die am Studiengang beteiligten Modulgruppen fest. Der Prüfungsausschuss berichtet der Arbeitsstelle LbS, berufliche Aus- und Weiterbildung und ggf. den beteiligten Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden von den beteiligten Fakultäten gewählt. Die Arbeitsstelle LbS, berufliche Aus- und Weiterbildung koordiniert die Wahl. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen möglichst verschiedenen, an dem Studiengang beteiligten Fakultäten angehören. Eine Person kann auch mehrere Fächer vertreten. Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzenden. Der Vorsitz muss in der Regel von einem Mitglied der Professorengruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ein fachärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbstständigen Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Hannover sowie Lehrbeauftragte.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung

statt, mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 Verfahrensvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, denen eine Bewertung von Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 (zu § 1)

Universität Hannover
BACHELORURKUNDE

Die Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn*,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem die Prüfung im Bachelorstudiengang Technical Education am bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

University of Hannover
CERTIFICATE

With this certificate the University of Hannover awards
Mrs./Mr.*,
born, in,
the degree of

Bachelor of Science (B.Sc.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor programme Technical Education
Date issued

(Official Stamp/Seal) Hannover,

Chair of the Board of Examiners

*Select as applicable

Anlage 2 (zu § 18 Abs. 1)

Universität Hannover
ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Technical Education mit der Gesamnote¹
 bestanden.

Studienfelder	Note	Leistungspunkte (ECTS)
«erstes Fach einfügen»
«zweites Fach einfügen»
Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Schlüsselkompetenzen	

Bachelorarbeit über das Thema: (Note) Leistungspunkte

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
 * Zutreffendes einsetzen.
 Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

University of Hannover
EXAMINATION CERTIFICATE

Mrs./Mr.*,
 born, in,
 has passed the examination in the Bachelor Programme Technical Education with the all over grade¹

Field of Study	Grade	Credit points (ECTS)
«add first subject»
«add second subject»
Technical Education and Vocational Training
Key Competencies	

Subject of the Bachelor's thesis:

(Official Stamp/Seal) Hannover,

Chair of the Board of Examiners

¹ grades: very good, good, satisfactory, sufficient, sufficient
 * Select as applicable
 A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination

Anlage 2a (zu § 18 Abs. 1)

Universität Hannover
VERZEICHNIS DER BESTANDENEN MODULE

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat im Rahmen der Prüfung im Bachelorstudiengang Technical Education folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Modul 1*	Note ¹	Leistungspunkte (ECTS)
.....
Modul 2*	Note ¹	Leistungspunkte (ECTS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
* Zutreffendes einsetzen. Bei angerechneten Prüfungsleistungen den Name der Institution angeben.

University of Hannover
ACADEMIC RECORD

Mrs./Mr.*,
born, in,
has successfully passed the following courses in the Bachelor Programme Technical Education

Module 1*	Grade ¹	Credit points (ECTS)
.....
Module 2*		
.....

(Official Stamp/Seal) Hannover,

Chair of the Board of Examiners

¹ grades: very good, good, satisfactory, sufficient
* Select as applicable. In the case of credit recognized for examinations passed elsewhere: name of higher education institution.

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 2)

Folgende berufliche Fachrichtungen können gemäß § 2 Abs. 2 a) gewählt werden:

- Bautechnik
- Elektrotechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Holztechnik
- Lebensmittelwissenschaft
- Metalltechnik
- Ökotoxikologie

Folgende Unterrichtsfächer können gemäß § 2 Abs. 2 b) gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Mathematik
- Politik
- Physik
- Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches
- Sport

Anlage 4: Fachspezifische Anlagen

1. Professionalisierungsbereich

- a.) Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- b.) Schlüsselkompetenzen

2. Berufliche Fachrichtungen

- a.) Bautechnik
- b.) Elektrotechnik
- c.) Farbtechnik und Raumgestaltung
- d.) Holztechnik
- e.) Lebensmittelwissenschaft
- f.) Metalltechnik
- g.) Ökotoxikologie

3. Unterrichtsfächer

- a.) Biologie
- b.) Chemie
- c.) Deutsch
- d.) Englisch
- e.) Evangelische Religion
- f.) Katholische Religion
- g.) Mathematik
- h.) Physik
- i.) Politik
- j.) Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik
- k.) Sport

4. Modul Bachelorarbeit

1. Fachspezifische Anlagen zu dem Professionalisierungsbereich

a.) Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ^{3,4}	Leistungspunkte ⁵	Workload
Modul 1: Einführung in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Einführung in die Berufs und Wirtschaftspädagogik I	Studienleistung	Mündliche Prüfung (20 Min) oder Hausarbeit	6 LP	180 h
	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (Arbeitspädagogik)	Studienleistung			
	Grundlagen der deutschen Berufsausbildung	Studienleistung			
Modul 2: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	Didaktik beruflichen Lernens I	Studienleistung	Mündliche Prüfung (20 Min) oder Hausarbeit	9 LP	270 h
	Didaktik beruflichen Lernens II	Studienleistung			
	Schul- oder betriebspraktische Studien	Praktikumsbericht			
	Pädagogische Psychologie im Handlungsfeld von Lehren und Lernen	Studienleistung			

Anmerkungen:

- ¹ Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Modulen zugeordnet.
- ² Studienleistungen sind spätestens nach 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Studienleistungen können sein: Referat, Hausarbeit, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.
- ³ Die jeweilige Modul-Prüfungsleistung wird von den Prüfenden in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Eine Modulprüfungsleistung umfasst Inhalte aus allen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- ⁴ Die Prüfungsleistung wird von mindestens zwei der in dem jeweiligen Modul Lehrenden abgenommen.
- ⁵ Eine Bescheinigung über die Leistungspunkte eines Moduls wird erst ausgestellt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistung vom Studierenden nachgewiesen sind.

b.) Schlüsselkompetenzen

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ⁶	Leistungspunkte		Workload
Schlüsselkompetenzen ⁵	Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens - Einführung in das wissenschaftliche Arbeitens - Forschungsmethoden			2-4 LP	10 LP ⁴	300 h
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik ³ - EDV oder - Rhetorik - Sprachen			2-6 LP		
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung ³ - Medienkompetenz - Darstellungskompetenz - Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement			2-6 LP		

Anmerkungen:

¹ Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Auskunft erteilen die jeweiligen Fachstudienberater und –beraterinnen sowie der Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen der Fächer.

² Die Studienleistung wird vom/ von der Lehrenden in Übereinstimmung mit der definierten Arbeitsbelastung (Workload) einer Lehrveranstaltung und, in den Fächern der Philosophischen Fakultät, in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studienleistungen können sein: Referat ohne schriftliche Ausarbeitung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Ausarbeitung, Protokoll, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.

³ Besteht aus Lehrveranstaltungen die von einer Einrichtung der Universität Hannover angeboten werden und in denen Leistungspunkte erworben werden können.

⁴ Es müssen Leistungspunkte in mindestens zwei Bereichen erworben werden.

⁵ Im Modul Schlüsselkompetenzen können Leistungspunkte auch aufgrund von bestandenen Studienleistungen erworben werden.

⁶ Soweit zu einzelnen Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen gefordert werden, sind diese den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

2. Fachspezifische Anlagen zu den beruflichen Fachrichtungen

a.) Bautechnik

Pflichtmodule¹

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Workload
Grundlagen der Fachdidaktik I	Vorlesung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 15h)	5 LP	150h
Technische Darstellung I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (vorgegebene Übungsblätter, insgesamt 60h)	5 LP	150h
Baustoffkunde	Vorlesung Baustellenexkursion		Klausur 90min	5 LP	150h
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Bauarbeit I	Vorlesung Übung		Klausur bestehend aus 4 Teilklausuren à 60min	9 LP	270h
Technische Darstellung II	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (vorgegebene Übungsblätter, insgesamt 60h)	5 LP	150h
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Bauarbeit II	Vorlesung Übung		Klausur bestehend aus 4 Teilklausuren à 60min	9 LP	270h
Bauphysik I	Vorlesung Übung		Klausur 90min	5 LP	150h
CAD	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 20h)	5 LP	150h
Baukonstruktion I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 135h) Klausur 150min	8 LP	240h
Baukonstruktion II	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 135h) Klausur 150min	8 LP	240h
Grundlagen Fachdidaktik II	Vorlesung Laborübungen		Laborübung ⁴ (insgesamt 90h) Klausur 135min	9 LP	270h
Tragkonstruktion I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 135h) Klausur 120min	8 LP	240h
Fachdidaktik I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 30h)	5 LP	150h
Fertigungstechnik I	Vorlesung Laborübung		Hausarbeit 100h	5 LP	150h

Wahlpflichtmodul

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Workload
Bau-/Stadtbau- und Kunstgeschichte I ⁵	Vorlesung Teil A Vorlesung Teil B		Klausur 60min Hausarbeit 60h	5 LP	150h
Technischer Ausbau I ⁵	Vorlesung Übung Exkursion		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 70h) Klausur 120min	5 LP	150h

Anmerkungen:

¹ Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module und der Zeitpunkt von Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

² Grundlage für alle Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen in den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen zum Beginn des jeweiligen Semesters benannt.

³ Zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls erfolgt die verbindliche Anmeldung für die zur Veranstaltung gehörenden studienbegleitenden Prüfungen durch den Eintrag in die Teilnehmerliste. Ein Rücktritt ist innerhalb der ersten vier Wochen möglich. Er ist schriftlich mit kurzer Begründung bei der verantwortlichen Dozentin bzw. bei dem verantwortlichen Dozenten einzureichen.

Alle einem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. Abweichend von §10 der Prüfungsordnung besteht für die Prüfungen der mit grau unterlegten Module eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit.

⁴ Kann in mehrere Teile aufgeteilt sein.

⁵ Eines der beiden Module ist zu wählen.

b.) Elektrotechnik

Pflichtbereich

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ^{3, 5}	Leistungspunkte	Workload
Grundlagen der Elektrotechnik I	Vorlesung (2 SWS)		Klausur	5 LP	150 h
	Übung (2 SWS)				
Grundlagen der Elektrotechnik II	Vorlesung (3 SWS)		Klausur	7,5 LP	225 h
	Übung (3 SWS)				
Grundlagen der Elektrotechnik III	Vorlesung (1 SWS)		Klausur	2,5 LP	75 h
	Übung (1 SWS)				
Mathematik für Ingenieure I	Mathematik I für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur		Klausur	9 LP	270 h
	Übung zur Mathematik I für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur				
Mathematik für Ingenieure II	Mathematik II für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur		Klausur	9 LP	270 h
	Übung zur Mathematik II: Fachrichtung Elektrotechnik				
Mathematik für Ingenieure III	Mathematik III für Elektrotechnik		Klausur	4 LP	120 h
	Übung zur Mathematik III für Elektrotechnik				
Physik	Vorlesung		Klausur	6 LP	180 h
	Übung				
Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				

Halbleiter- elektronik I	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Halbleiter- elektronik II	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Signale und Systeme	Vorlesung		Klausur	5 LP	150 h
	Übung				
Grundlagen der Materialwissen- schaft	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
Technische Mechanik I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Didaktik der Technik I	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Didaktik der Technik II	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Technische Wärmelehre	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Elektrotech- nisches Grundlagenlabor I	Labor		Laborübung	3 LP	120 h
Elektrotech- nisches Grund- lagenlabor II	Labor		Laborübung	6 LP	180 h
Grundzüge der Rechner- architektur	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Grundzüge der Konstruktions- technik	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				

Wahlpflichtbereich

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studien- leistungen ²	Prüfungs- leistungen ^{3, 5}	Leistungs- punkte	Work- load
Grundlagen der elektrischen Energie- versorgung ³	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Grundlagen der elektrischen Messtechnik ³	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Grundlagen der Nachrichten- technik ³	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				

Pflichtbereich Schlüsselkompetenzen

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Schlüsselkompetenzen ⁴	Grundzüge der Informatik und Programmierung (Vorlesung)			5 LP	150 h
	Grundzüge der Informatik und Programmierung (Übung)				

Anmerkungen:

- ¹ Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.
- ² Grundlage für alle Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen werden jeweils von dem/den Modulverantwortlichen festgelegt. Sie sind im Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen beschrieben.
- ³ Die Klausurdauer beträgt typischer Weise 25 Minuten pro Leistungspunkt. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.
- ⁴ Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik.
- ⁵ In den Modulen, die eine Prüfungsleistung Klausur vorsehen, sind nach Maßgabe der Ausführungen der Prüfungsordnung in §10, Abs.1, zwei Wiederholungsprüfungen zulässig. Die Ausführungen des §10, Abs. 2, gelten entsprechend.

c.) Farbtechnik und RaumgestaltungPflichtbereich¹

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Workload
Grundlagen der Fachdidaktik I	Vorlesung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 15h)	5 LP	150h
Technische Darstellung I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (vorgegebene Übungsblätter, insgesamt 60h)	5 LP	150h
Baustoffkunde	Vorlesung Baustellenexkursion		Klausur 90min	5 LP	150h
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Bauarbeit I	Vorlesung Übung		Klausur bestehend aus 4 Teilklausuren à 60min	9 LP	270h
Technische Darstellung II	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (vorgegebene Übungsblätter, insgesamt 60h)	5 LP	150h
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Bauarbeit II	Vorlesung Übung		Klausur bestehend aus 4 Teilklausuren à 60min	9 LP	270h
Bauphysik I	Vorlesung Übung		Klausur 90min	5 LP	150h
Baukonstruktion I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 135h) Klausur 150min	8 LP	240h
Künstlerisches Gestalten I	Experimentelle Übungen		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 100h)	5 LP	150h
Werkstoffkunde I	Vorlesung Übung		Mündliche Prüfung 30min	5 LP	150h
Künstlerisches Gestalten II	Experimentelle Übungen		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 100h)	5 LP	150h
Werkstoffkunde II	Vorlesung		Referat 30min Hausarbeit 100h	5 LP	150h
Grundlagen Fachdidaktik II	Vorlesung Laborübungen		Laborübung ⁴ (insgesamt 90h) Klausur 135min	9 LP	270h
Fachdidaktik I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 30h)	5 LP	150h
Beschichtungs- und Belegetechniken I	Vorlesung Laborübung		Hausarbeit 100h	5 LP	150h

Wahlpflichtmodul

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Workload
Bau-/Stadtbau- und Kunstgeschichte I ⁵	Vorlesung Teil A Vorlesung Teil B		Klausur 60min Hausarbeit 60h	5 LP	150h
Technischer Ausbau I ⁵	Vorlesung Übung Exkursion		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 70h) Klausur 120min	5 LP	150h

Anmerkungen:

¹ Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module und der Zeitpunkt von Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

² Grundlage für alle Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen in den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen zum Beginn des jeweiligen Semesters benannt.

³ Zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls erfolgt die verbindliche Anmeldung für die zur Veranstaltung gehörenden studienbegleitenden Prüfungen durch den Eintrag in die Teilnehmerliste. Ein Rücktritt ist innerhalb der ersten vier Wochen möglich. Er ist schriftlich mit kurzer Begründung bei der verantwortlichen Dozentin bzw. bei dem verantwortlichen Dozenten einzureichen.

Alle einem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. Abweichend von §10 der Prüfungsordnung besteht für die Prüfungen der mit grau unterlegten Module eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit.

⁴ Kann in mehrere Teile aufgeteilt sein.

⁵ Eines der beiden Module ist zu wählen.

d.) HolztechnikPflichtmodule¹

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Workload
Grundlagen der Fachdidaktik I	Vorlesung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 15h)	5 LP	150h
Technische Darstellung I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (vorgegebene Übungsblätter, insgesamt 60h)	5 LP	150h
Baustoffkunde	Vorlesung Baustellenexkursion		Klausur 90min	5 LP	150h
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Bauarbeit I	Vorlesung Übung		Klausur bestehend aus 4 Teilklausuren à 60min	9 LP	270h
Technische Darstellung II	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (vorgegebene Übungsblätter, insgesamt 60h)	5 LP	150h
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Bauarbeit II	Vorlesung Übung		Klausur bestehend aus 4 Teilklausuren à 60min	9 LP	270h
Bauphysik I	Vorlesung Übung		Klausur 90min	5 LP	150h
CAD	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 20h)	5 LP	150h
Tragkonstruktion I	Vorlesung Übung		Hausarbeiten 135h Klausur 120min	8 LP	240h
Grundlagen Fachdidaktik II	Vorlesung Laborübungen		Laborübung ⁴ (insgesamt 90h) Klausur 135min	9 LP	270h
Baukonstruktion I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 135h) Klausur 150min	8 LP	240h
Fachdidaktik I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 30h)	5 LP	150h
Fertigungs- und Montagetechnik I	Vorlesung Laborübung		Hausarbeit 100h	5 LP	150h

Wahlpflichtmodul

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Workload
Bau-/Stadtbau- und Kunstgeschichte I ⁵	Vorlesung Teil A Vorlesung Teil B		Klausur 60min Hausarbeit 60h	5 LP	150h
Technischer Ausbau I ⁵	Vorlesung Übung Exkursion		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 70h) Klausur 120min	5 LP	150h
Künstlerisches Gestalten I ⁶	Experimentelle Übungen		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 100h)	5 LP	150h
Künstlerisches Gestalten II ⁶	Experimentelle Übungen		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 100h)	5 LP	150h

Anmerkungen:

¹ Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module und der Zeitpunkt von Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

² Grundlage für alle Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen in den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen zum Beginn des jeweiligen Semesters benannt.

³ Zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls erfolgt die verbindliche Anmeldung für die zur Veranstaltung gehörenden studienbegleitenden Prüfungen durch den Eintrag in die Teilnehmerliste. Ein Rücktritt ist innerhalb der ersten vier Wochen möglich. Er ist schriftlich mit kurzer Begründung bei der verantwortlichen Dozentin bzw. bei dem verantwortlichen Dozenten einzureichen.

Alle einem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. Abweichend von §10 der Prüfungsordnung besteht für die Prüfungen der mit grau unterlegten Module eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit.

⁴ Kann in mehrere Teile aufgeteilt sein.

⁵ Eines der beiden Module ist zu wählen.

⁶ Eines der beiden Module ist zu wählen.

e.) Lebensmittelwissenschaft

Name des Moduls	Zugehörige Veranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistung ² (Gewichtung in %)	Leistungspunkte ³	Work load
Mathematik und Physik	Mathematik und Physik I		Klausur 120 min	6 LP	180 h
	Mathematik und Physik II				
Gewinnung pflanzlicher und vom Tier stammender Rohstoffe	Tierzucht, Schlacht- und Zerlegetechnik		2 Klausuren je 60 min (50% / 50%)	4 LP	120 h
	Anbau und Ernte pflanzlicher Rohstoffe				
Chemische und biologische Grundlagen	Allgemeine und anorganische Chemie		3 Prüfungsleistungen: Klausur in allgemeiner - anorganischer Chemie (60 min / 25 %), Klausur in organischer Chemie (60 min / 25 %) und Klausur in Humanbiologie / Funktioneller Anatomie (60min / 50 %)	9 LP	270 h
	Organische Chemie				
	Humanbiologische Grundlagen				
	Funktionelle Anatomie				
Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung	Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung		2 Prüfungsleistungen (50 % / 50 %): Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180 h
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre				
Einführung in die Fachdidaktik im Ernährungsgewerbe und der Hauswirtschaft	Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung		2 Prüfungsleistungen (50% / 50 %): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180
	Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten				
Angewandte physikalische und sensorische Methoden	Lebensmittelsensorik		2 Prüfungsleistungen (50% / 50%): Laborübung und Referat oder Klausur (60 min)	6 LP	180 h
	Planung, Durchführung und Auswertung physikalischer Experimente				
Grundlagen Lebensmittel-mikrobiologie und Lebensmittelhygiene	Grundlagen der Lebensmittel-mikrobiologie		2 Klausuren (50% / 50%) je 60 min	6 LP	180 h
	Grundlagen der Lebensmittelhygiene				

Fachdidaktik für den Berufsschulunterricht im Berufsfeld XII	Schüler und Schulformen im Berufsfeld XII: Didaktische Konsequenzen		2 Prüfungsleistungen (50 % / 50 %): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180 h
	Curriculumsanalyse und Planung exemplarischer Inhalte				
Chemie und Biochemie von Lebensmittelinhaltsstoffen	Lebensmittelchemie I		2 mündliche Prüfungen (50% / 50%) je ca. 30 min	9 LP	270 h
	Lebensmittelchemie II				
	Funktionelle Biochemie I				
	Stoffwechselprozesse				
Allgemeine Lebensmitteltechnologie	Mechanische und thermische Verfahrenstechnik		2 Klausuren (50% / 50%) je 60 min	6 LP	180 h
	Physikalische, chemische und biochemische Haltbarmachungsverfahren				
Grundlagen der Humanernährung	Ernährungsphysiologie		Klausur (120min, 100 %) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min, 100 %)	6 LP	180 h
	Angewandte Humanernährung				
Fachdidaktisches und fachmethodisches Handeln im Berufsfeld XII	Fachdidaktik als Lehrerkompetenz		2 Prüfungsleistungen (50% / 50%): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180
	Aspekte zielgruppenspezifischer Fachmethodik				
Bedeutung funktioneller Lebensmittelinhaltsstoffe	Funktionelle Lebensmittelinhaltsstoffe		3 Prüfungsleistungen (33,3% / 33,3% / 33,3%): Mündliche Prüfung (ca. 30 min) und 2 Klausuren (je 60 min)	7 LP	210
	Rheologie, Textur und Analytik von Lebensmitteln				
	Rheologische Merkmale von Getreide und Getreiderzeugnissen				
Produkttechnologie pflanzlicher Lebensmittel	Technologie pflanzlicher LM I		Klausur (120min)	6 LP	180
	Technologie pflanzlicher LM II				
Produkttechnologie tierischer Lebensmittel	Produkttechnologie tierischer Lebensmittel I		2 Prüfungsleistungen (50% / 50%): Klausur (60 min) und/oder Referat	6 LP	180
	Produkttechnologie tierischer Lebensmittel II				

Anmerkungen:

¹ Die Studienleistung wird von den Lehrenden der Veranstaltungen festgelegt. Studienleistungen können sein: Mündliches Referat mit Präsentation, mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Klausur, mündliche Prüfung, Übungsaufgaben, Praktikumsbericht, Protokoll, schriftliche Lernkontrolle, Exkursionsbericht, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung. Die regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt. Die geltenden Regelungen sind in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung festgelegt.

- ² Modulprüfungen können mehrere Prüfungsleistungen gem. § 9 PO beinhalten. Die Form der Modulprüfung wird von den Prüfenden festgelegt. Sieht die fachspezifische Anlage die Möglichkeit verschiedener Prüfungsformen nach § 9 vor, werden die jeweiligen Prüfungsformen in der aktuellen Modulbeschreibung ausgewiesen. Prüfungsleistungen können je nach Form Semester begleitend oder nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung, bzw. nach Abschluss aller zum Modul gehörigen Veranstaltungen erbracht werden. Die geltenden Regelungen sind in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung festgelegt.
- ³ Die Bescheinigung über die in einem Modul erbrachten Leistungspunkte wird erst ausgestellt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen vom Studierenden nachgewiesen worden sind.

Bachelorarbeit:

Gemäß § 3 der PO wird die Bachelorarbeit um eine mündliche Prüfung (Disputation) ergänzt. Die Note der Bachelorarbeit ermittelt sich zu 66,6 % aus dem schriftlichen Teil und zu 33,3 % aus der Themen bezogenen mündlichen Prüfung.

f.) Metalltechnik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ^{2, 6}	Leistungspunkte	Workload
Mathematik I für Maschinenbauer	Mathematik I für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)		Klausur	9 LP	270 h
	Mathematik I für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)				
Mathematik II für Maschinenbauer	Mathematik II für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)		Klausur	7,5 LP	225 h
	Mathematik II für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)				
Mathematik III für Maschinenbauer	Mathematik III für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)		Klausur	5,5 LP	165 h
	Mathematik III für Maschinenbauingenieure (Übung)				
Chemie	Grundzüge der Chemie für Studierende des Maschinenbaus (Vorlesung)		Klausur	4,5 LP	135 h
Physik	Physik für Studierende der Ingenieurwissenschaften (Vorlesung)		Klausur	4,5 LP	175 h
Technische Mechanik I	Vorlesung		Klausur	6 LP	180 h
	Übung				
Technische Mechanik II	Vorlesung		Klausur	6 LP	180 h
	Übung				
Technische Mechanik III	Vorlesung		Klausur	5 LP	150 h
	Übung				
Grundlagen der Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)		Klausur	4 LP	120 h

	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Übung)				
Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)		Klausur	4 LP	120 h
	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Übung)				
Labor Elektrotechnik	Elektrotechnisches Grundlagenlabor für die Studiengänge Maschinenbau (Diplom) und Logistik (Bachelor)		Laborübung	1 LP	30 h
Thermodynamik I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Werkstoffkunde I	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Werkstoffkunde II	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I		Klausur	3 LP	90 h
	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten II		Klausur	3 LP	90 h
	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten III		Klausur	4,5 LP	135 h
	Konstruktives Projekt I	Hausarbeit		1 LP	30 h
	CAD-Praktikum	Hausarbeit		2 LP	60 h
Didaktik der Technik I	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Didaktik der Technik II	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h

Wahlpflichtbereich 1⁵

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ^{2, 6}	Leistungspunkte	Workload
Automatisierung: Komponenten und Anlagen	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Mikrotechnologie	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Umformtechnik Grundlagen	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Transporttechnik	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Werkzeugmaschinen I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				

Wahlpflichtbereich 2⁵

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ^{2, 6}	Leistungspunkte	Workload
Prozesskette im Automobilbau	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Qualitätsmanagement	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Robotik I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Strömungsmechanik I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				

Pflichtbereich Schlüsselkompetenzen

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte ⁴	Workload
Schlüsselkompetenzen ³	Physikalisches Praktikum			3 LP	180 h
	Labor Werkstoffkunde			1 LP	
	Kleine Laborarbeit			2 LP	

Anmerkungen:

¹ Die Studienleistung wird vom Lehrenden in Übereinstimmung mit der Workload festgelegt. Sie wird im jeweils aktuellen Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen beschrieben.

² Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP).

³ Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung.

⁴ Die Leistungspunkte werden durch die bestandenen Studienleistungen erworben.

⁵ Eines dieser fünf Module ist zu wählen.

⁶ Die Klausuren können abweichend von § 10 Absatz 1 PO zweimal wiederholt werden. Für die zweite Wiederholungsprüfung gilt § 10, Absatz 2 PO entsprechend.

g.) Ökotrophologie

Name des Moduls	Zugehörige Veranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistung ² (Gewichtung in %)	Leistungspunkte ³	Workload
Mathematik und Physik	Mathematik und Physik I		2 Prüfungsleistungen: Klausur 120 min (66,6%) und Laborübung (Laborbericht) (33,3%)	9 LP	270 h
	Mathematik und Physik II				
	Planung, Durchführung und Auswertung physikalischer Experimente				
Entwicklungsprozesse des Menschen und Bedarf an Versorgungs- und Betreuungsleistungen	Entwicklung des Menschen über die Lebensspanne		Referat oder mündliche Prüfung (ca. 30min)	6 LP	180 h
	Bedarf, Formen und Bereiche hauswirtschaftlicher Dienstleistungen				
Chemische und biologische Grundlagen	Allgemeine und anorganische Chemie		3 Prüfungsleistungen: Klausur in allgemeiner - anorganischer Chemie (60 min / 25 %), Klausur in organischer Chemie (60 min / 25 %), Klausur in Humanbiologie / Funktioneller Anatomie (60min / 50 %)	9 LP	270 h
	Organische Chemie				
	Humanbiologische Grundlagen				
	Funktionelle Anatomie				
Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung	Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung		2 Prüfungsleistungen (50 % / 50 %): Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180 h
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre				
Einführung in die Fachdidaktik im Berufsfeld Ernährungsgewerbe und Hauswirtschaft	Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung		2 Prüfungsleistungen (50% / 50 %): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180
	Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten				
Arbeitsorganisation und QM	Grundlagen der Arbeitsorganisation und des Qualitätsmanagement		2 Prüfungsleistungen (50 % / 50 %): Klausur (60 min),	6 LP	180

	Arbeitsorganisation und Qualitätsmanagement hauswirtschaftlicher Dienstleistungen (Projektorientierung)		mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat, Projektbericht		
Grundlagen Lebensmittel-mikrobiologie und Lebensmittel-hygiene	Grundlagen der Lebensmittel-mikro-biologie		2 Klausuren (50% / 50%) je 60 min	6 LP	180 h
	Grundlagen der Lebensmittelhygiene				
Fachdidaktik für den Berufsschul-unterricht im Berufsfeld XII	Schüler und Schulformen im Berufsfeld XII: Didaktische Konsequenzen		2 Prüfungs-leistungen (50 % / 50 %): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180 h
	Curriculumsanalyse und Planung exemplarischer Inhalte				
Chemie und Biochemie von Lebensmittel-inhaltsstoffen	Lebensmittelchemie I		2 mündliche Prüfungen (50% / 50%) je ca. 30 min	9 LP	270 h
	Lebensmittelchemie II				
	Funktionelle Biochemie I				
	Stoffwechsel-prozesse				
Allgemeine Lebensmittel-technologie	Mechanische und thermische Verfahrenstechnik		2 Klausuren (50% / 50%) je 60 min	6 LP	180 h
	Physikalische, chemische und biochemische Haltbarmachungs-verfahren				
Grundlagen der Humanernährung und Prävention	Ernährungsphysiologie		Klausur (120min, 100 %) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min, 100 %)	9LP	270 h
	Angewandte Humanernährung				
	Gesundheitsförderung und - Prävention				
Fachdidaktisches und fachmethodisches Handeln im Berufsfeld XII	Fachdidaktik als Lehrerkompetenz		2 Prüfungs-leistungen (50% / 50%): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180
	Aspekte zielgruppen-spezifischer Fachmethodik				
Rahmen-bedingungen von Dienstleistungs-angeboten der Betreuung und Versorgung	Allgemeine gesellschaftspolitische, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen		2 Prüfungs-leistungen (50% / 50%): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat, Projektbericht	5 LP	150
	Analyse spezieller Dienstleistungsange-bote der Betreuung und Versorgung (Projektorientierung)				

Personen-orientierte Durchführung von Versorgungs- und Betreuungsleistungen	Formen und Aufgabenbereiche personenbezogener Versorgungs- und Betreuungsleistungen		2 Prüfungsleistungen (50% / 50%): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180
	Kommunikative und soziale Kompetenzen in personenorientierten Versorgungs- und Betreuungsprozessen				

Anmerkungen:

- ¹ Die Studienleistung wird von den Lehrenden der Veranstaltungen festgelegt. Studienleistungen können sein: Mündliches Referat mit Präsentation, mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Klausur, mündliche Prüfung, Übungsaufgaben, Praktikumsbericht, Protokoll, schriftliche Lernkontrolle, Exkursionsbericht, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung. Die regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt. Die geltenden Regelungen sind in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen festgelegt.
- ² Modulprüfungen können mehrere Prüfungsleistungen gem. § 9 PO beinhalten. Die Form der Modulprüfung wird von den Prüfenden festgelegt. Sieht die fachspezifische Anlage die Möglichkeit verschiedener Prüfungsformen nach § 9 vor, werden die jeweiligen Prüfungsformen in der aktuellen Modulbeschreibung ausgewiesen. Prüfungsleistungen können je nach Form Semester begleitend oder nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung, bzw. nach Abschluss aller zum Modul gehörigen Veranstaltungen erbracht werden. Die geltenden Regelungen sind in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung festgelegt.
- ³ Die Bescheinigung über die in einem Modul erbrachten Kreditpunkte wird erst ausgestellt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen vom Studierenden nachgewiesen worden sind.

Bachelorarbeit:

Gemäß § 3 der PO wird die Bachelor Arbeit um eine mündliche Prüfung (Disputation) ergänzend. Die Note der Bachelorarbeit ermittelt sich zu 66,6 % aus dem schriftlichen Teil und zu 33,3 % aus der Themen bezogenen mündlichen Prüfung.

3.) Fachspezifische Anlagen zu den Unterrichtsfächern

a.) Biologie

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ²	Leistungspunkte	Workload
<u>Einführung in die Biologie</u> - Zell- und Entwicklungsbiologie I			Klausur	5	150
<u>Einführung in die Biologie</u> -Genetik			Klausur (45 Min.)	5	150
<u>Einführung in die Biologie</u> - Allgemeine Botanik			Klausur (90 Min.)	6	180
Zoologie			3 Klausuren	6	180
Spezielle Botanik			Mündliche Prüfung (60%), Klausur (20%), Seminararbeit (20%)	6	180
Mikrobiologie I			Klausur	6	180
Tier -und Humanphysiologie I			Klausur	6	180
Einführung in die Fachdidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik		Klausur	5	150
	Sem. Einführung in die Biologiedidaktik				
	Seminar Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen				
Biologie lernen und lehren	Seminar Schulversuchspraktikum zur Humanbiologie		Klausur (60%), Referat (40%)	5	150
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts				

Anmerkungen:

- ¹ Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.
- ² Die Prüfungslänge beträgt bei mündlichen Prüfungen ca. 30 Min und bei Klausuren ca. 60 Min, falls in den Modulbeschreibungen keine anderen Zeiten angegeben sind.

Wiederholung von Prüfungsleistungen:

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

b.) Chemie

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
CTL-I	Allgemeine Chemie V/Ü (4/2 SWS)		Klausur ¹ (2 h)	15 LP	270 h
	Allgemeine Chemie Praktikum P (8 SWS)	Praktikumsleistungen			180 h
CTL-II ²	Analytische Chemie I V (2 SWS)		2 Klausuren (jeweils 1 h)	13 LP	90 h
	Analytische Chemie II V (2 SWS)				90 h
	Analytische Chemie P/S (8/1 SWS)	Praktikumsleistungen			210 h
CTL-III	Anorganische Chemie I V/Ü (4/1 SWS)		Klausur (3 h)	5 LP	150 h
CTL-VII	Organische Chemie I V/Ü (3/2 SWS)		Klausur (3 h)	6 LP	180 h
FC I ³	Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie (V/S) 2 SWS	Studienleistung ⁴	Referat oder Klausur ^{5,6} (3 h)	4 LP	60 h
	Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen			60 h
FC II	Anorg.-chemische Unterrichtsversuche (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen Seminarvortrag mit Experiment	Referat ⁷	4 LP	60 h
	Spezielle Didaktik der Chemie, Teil 1 (S) 2 SWS				60 h
	Schulpraktikum				3 LP

Anmerkungen:

- ¹ Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie bleibt bei der Notenbildung nach § 13 Abs. 7 unberücksichtigt.
- ² Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CTL-II ist ein abgeschlossenes Modul CTL-I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.
- ³ Leistungspunkte werden für Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, sie setzen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.
- ⁴ Die zu erbringende Studienleistung nach Wahl des Lehrenden wird zu Beginn des Semesters durch Aushänge bekannt gegeben.
- ⁵ Nach Wahl der oder des Prüfenden.
- ⁶ Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- ⁷ Die Prüfungsleistung muss in der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltung Spezielle Didaktik der Chemie erbracht werden.

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Klausuren in den Pflichtmodulen sind jeweils zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Klausur zu wiederholen. Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

c.) Deutsch

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
L 1H Einführung in die Literaturwissenschaft	L 1H.1 (2 SWS) Arbeitstechniken	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	Klausur (120 min) in L 1H.2 oder L 1H.3	2 LP	8 LP	240 h
	L 1H.2 (2 SWS) Textanalyse	Klausur oder Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit		3 LP		
	L 1H.3 (2 SWS) Textanalyse	Klausur oder Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit		3 LP		
L 2 Literaturgeschichte I: Epoche	L 2.1 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit in einem Seminar	4 LP	8 LP	240 h
	L 2.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte oder L 2.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung		4 LP		
S 1H Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1H.1 (2 SWS) Einführung in die Linguistik 1	Übungen	Klausur (120 min)	4 LP	11 LP	330 h
	S 1H.2 (2 SWS) Einführung in die Linguistik 2	Klausur, Übungen		4 LP		
	S 1H.3 (2 SWS) Seminar zu Methoden und Geschichte der Linguistik			3 LP		
S 2 Grammatische Analyse	S 2.1 (2 SWS) Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse		Klausur (90 min) in S 2.1	4 LP	5 LP	150 h
	S 2.2 (1 SWS) Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse			1 LP		
D 1 Fachdidaktik Deutsch	D 1.1 (2 SWS) Fachdidaktik der deutschen Literatur		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min)	5 LP	10 LP	300 h
	D 1.2 (2 SWS) Fachdidaktik der deutschen Sprache			5 LP		

Wahlpflichtmodule²

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
L 3 Literaturgeschichte II: Autor, Werk, Problem	L 3.1 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit	Hausarbeit oder Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	4 LP	8 LP	240 h
	L 3.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte oder L 3.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit		4 LP		
L 4 Literatur, Medien, Kultur	L 4.1 (2 SWS) Seminar zu Literatur, Medien, Kultur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit	Hausarbeit oder Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	4 LP	8 LP	120 h
	L 4.2 (2 SWS) Seminar zu Literatur, Medien, Kultur oder L 4.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zu Literatur, Medien, Kultur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit		4 LP		120 h
L 5 Gegenwartsliteratur	L 5.1 (2 SWS) Seminar zur Gegenwartsliteratur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	4 LP	8 LP	120 h
	L 5.2 (2 SWS) Seminar zur Gegenwartsliteratur oder L 5.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Gegenwartsliteratur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung		4 LP		120 h
L 6 Literarische Bildung und kulturelle Praxis	L 6.1 (2 SWS) Seminar	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	4 LP	8 LP	240 h

	L 6.2 (2 SWS) Seminar oder L 6.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung)	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung		4 LP		
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	S 3.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar zur Soziolinguistik		Klausur (120 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	4 LP	8 LP	240 h
	S 3.2 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar zur Medienkommunikation			4 LP		
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	S 4.1 (2 SWS) Seminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	4 LP	8 LP	240 h
	S 4.2 (2 SWS) Seminar, Vorlesung oder Übung			4 LP		
S 5 Bedeutung, Gebrauch, Erwerb	S 5.1 (2 SWS) Seminar, Vorlesung und/oder Übung		Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min)	4 LP	8 LP	240 h
	S 5.2 (2 SWS) Seminar			4 LP		
S 6 Syntax	S 6.1 (2 SWS) Seminar zur Syntax		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	4 LP	8 LP	240 h
	S 6.2 (2 SWS) Seminar, Vorlesung oder Übung zur Syntax			4 LP		
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und als Zweitsprache	S 7.1 (2 SWS) Praxisseminar zu DaF/DaZ		Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in S 7.2	4 LP	8 LP	240 h
	S 7.2 (2 SWS) Seminar zu DaF/DaZ			4 LP		

Anmerkungen:

¹ Beispielhafte Studienleistungen. Studienleistungen sind grundsätzlich in den Modulbeschreibungen in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen festgelegt.

² Von den Modulen L 3, L4, L 5, L 6, S 3, S4, S 5, S 6, S 7 ist ein beliebiges Module zu belegen.

d.) Englisch

Pflichtmodule:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
Foundations Linguistics 1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	Seminararbeit	1 Klausur (90 min.) in LingF1 + LingF2	3	5 LP	90 h
	LingF2 (2 SWS) Survey class	Seminararbeit/ Referat		2		60 h
Foundations Linguistics 2	LingF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.) in LingF5	5	10 LP	150 h
	LingA1 (2SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit		5		150 h
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Präsentation (10 min.)	2,5	5 LP	75 h
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing & Research	Seminararbeit/ Referat/Übungen		2,5		75 h
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis & Production	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Klausur (Essay) (120 min.)	2,5	5 LP	75 h
	SPEW (2SWS) Expository Writing	Seminararbeit/ Referat/Übungen		2,5		75 h
Integrated English Practice	SPTOP1 (2 SWS) Topic 1	Seminararbeit/ Referat/Übungen	je 1 Hausarbeit (Essay) in SPTOP1 (1600 Wörter) und in SPTOP2 (1600 Wörter) ⁴	3	6 LP	90 h
	SPTOP2 (2 SWS) Topic 2	Seminararbeit/ Referat/Übungen		3		90 h
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.)	4	9 LP	120 h
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit		5		150 h

Wahlpflichtmodule:

Studierende legen sich zu Beginn des Studiums mit der Wahl zwischen Modulen aus der Anglistik oder Amerikanistik fest, welche Fachrichtung sie einschlagen wollen. Ein Wechsel von Anglistik zu Amerikanistik oder umgekehrt ist nach dem Basismodul Foundations Anglistik1/*American Studies* 1 nicht mehr möglich.

Name des Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studien-leistungen ²	Prüfungs-leistungen ³	Leistungs-punkte		Work-load
Foundations American Studies 1	AmerF1(2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	4	10 LP	120 h
	AmerF2(2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit		2		60 h
	AmerF3(2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit		2		60 h
	AngF2/AngF3 (2 SWS) Vorlesung Anglistik: British Culture/British Literature	Seminararbeit		2		60 h
Foundations Anglistik 1	AngF1(2 SWS) Introduction to Literary Studies	Seminararbeit/Referat/ Hausarbeit/ Klausur	Hausarbeit (5 Seiten) oder Klausur (90 min.) in AngF1 nach Wahl des Prüfers/der Prüferin	4	10 LP	120 h
	AngF2(2 SWS) Cultural Studies Survey	Seminararbeit		2		60 h
	AngF3(2 SWS) Survey of British Literature	Seminararbeit		2		60 h
	AmerF2/AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I o. II.	Seminararbeit		2		60 h

Anmerkungen:

¹ Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

² Grundlage für alle Kurse/Module: regelmäßige Teilnahme. Die hier aufgeführten Studienleistungen werden näher geregelt und spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) des Englischen Seminars und sind nach Festlegung der Lehrenden und in Absprache mit den Studierenden zu erbringen. Unter "Seminararbeit" als Studienleistung wird z. B. verstanden: (kurze) schriftliche Lernüberprüfungen (reading quizzes), ein Seminarprojekt, Protokolle, mündliche Beiträge.

Wiederholung von Modulprüfungen:

Nichtbestandene Modulprüfungen können einmalig wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich mündlich abgenommen. Im Laufe des BA-Studiums im Fach Englisch können insgesamt zwei (2) Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

e.) Evangelische Religion

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten	Klausur: (60 Min.)	2 LP	8 LP	240 h
	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I		3 LP		
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II		3 LP		
Basismodul 2 – 3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentums- geschichte / Religions- pädagogik	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik	Seminararbeit	3 LP	9 LP	270 h
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums		3 LP		
	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik		3 LP		
Vertiefungs- modul 1 – 2 Kategorien biblischer Theologie	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder	Referat	3 LP	6 LP	180 h
	VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel		3 LP		
	VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder		3 LP		
	VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel		3 LP		
Vertiefungs- modul 3 - 4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentums- geschichte	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich oder	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	3 LP	6 LP	180 h
	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder		3 LP		
	VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme und		3 LP		
	VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentums- geschichte oder		3 LP		

	VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge		3 LP		
Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder	Referat	3 LP	6 LP	180h
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart und		3 LP		
	VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung oder		3 LP		
	VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und -didaktische Basiskompetenzen		3 LP		

Wahlpflichtmodule

Aus den Wahlpflichtmodulen sind VM 6 oder VM 7 und zwei Lehrveranstaltungen aus AM 1-3 zu belegen. VM 6 ist verpflichtend für Studierende, die einen Master-Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anstreben.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität	Hausarbeit (i.d.R. 10 – 12 Seiten)	3 LP	9 LP	270 h
	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) oder		3 LP		
	VM 6d Planung und Analyse von Unterricht(Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug)		3 LP		
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	Hausarbeit (i.d.R. 10 – 12 Seiten)	3 LP	9 LP	270 h
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder		3 LP		
	VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik		3 LP		

Aufbaumodul 1-3 Theologie im Kontext: Ökumenische Bewegung, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung oder	Präsentation	3 LP	6 LP	180 h
	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen oder		3 LP		
	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog oder		3 LP		
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder		3 LP		
	AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart oder		3 LP		
	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen und		3 LP		
	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder		3 LP		
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog		3 LP		
Sprachenmodul	SM 1 Griechische Sprachkenntnisse	Klausur (60 Min.)	4 LP	8 LP	240 h
	SM 2 Lateinische Sprachkenntnisse	Klausur (60 Min)	4 LP		

Anmerkungen:

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Zur Vergabe der Leistungspunkte ist neben den bestandenen Prüfungsleistungen der Nachweis der Studienleistungen und die regelmäßige Teilnahme entsprechend der Studienordnung erforderlich. Grundsätzlich sind Studienleistungen nach Maßgabe der Studienordnung und der Veranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Module werden mit einer unter "Prüfungsleistungen" aufgeführten Modulprüfung abgeschlossen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

In jedem Modul ist eine *Studienleistung* zu erbringen. Diese sind in der Studienordnung und im Modulkatalog beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis in Absprache mit der/dem Lehrenden als Erarbeitung eines Themas (Hausarbeit, Referat, Klausur) bzw. als Lösung einer Aufgabe erbracht (ausführliches Protokoll, Portfolio, Projektbericht, Dokumentation, Präsentation, Planung/ Durchführung einer Lehrveranstaltungssitzung oder eines Teils derselben, Tutorentätigkeit, Lerntagebuch oder Lernposter). Die Nachweisformen sollen variiert werden.

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer/einem evangelischen und einer/einem katholischen Dozentin/Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Der Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse ist eine Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang. Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht durch das Latein bzw. Graecum nachweisen können, werden im Institut für Theologie und Religionspädagogik Sprachkurse angeboten, die mit Prüfungen über fachgebundene Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen abgeschlossen werden. Studierende können dieses Modul als Zusatzprüfung anmelden (§ 15 PO). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird bei der Berechnung der Note für den Bachelorabschluss nicht einbezogen.

f.) Katholische Religion

Pflichtbereich

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ²	Leistungspunkte	Workload
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	- Kleinere schriftliche Leistung	Klausur (60 min)	2 LP	8 LP 240 h
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Kurzreferat oder Kleinere schriftliche Leistung	je eine Klausur à 90 min	3 LP	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Kurzreferat oder Kleinere schriftliche Leistung		3 LP	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Kurzreferat oder Kleinere schriftliche Leistung	je eine Klausur à 90 min	3 LP	6 LP 180 h
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Kurzreferat oder Kleinere schriftliche Leistung		3 LP	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Einleitung	VM 1a Themen und Texte des AT - Einleitung	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Referat oder Kleinere schriftliche Leistung	Klausur (90 min)	3 LP	6 LP 180 h
	VM 1b Themen und Texte des NT - Einleitung	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Referat oder Kleinere schriftliche Leistung	Klausur (90 min)	3 LP	
Vertiefungsmodul 2: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	VM 2a Religion und Offenbarung	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Referat oder Kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (120 min)	6 LP	180 h
	VM 2b Gottesfrage und Gotteslehre	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Referat oder Kleinere schriftliche Leistung			
Vertiefungsmodul 3: Kategorien praktisch-theologischen Denkens	VM 3a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Referat oder Kleinere schriftliche Leistung	Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	9 LP	270 h
	VM 3b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Referat oder Kleinere schriftliche Leistung			

Wahlpflichtbereich³

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ²	Leistungspunkte		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (45 min) oder Klausur (120 min.)	9 LP		270 h
	AM 1b Theologie der Religionen	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung				
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung				
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung	jeweils mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (90 min)	3 LP	9 LP	270 h
	AM 2b Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung		3 LP		
	AM 2c Kirche und Recht	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung		3 LP		
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Schöpfungslehre – Eschatologie	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (120 min)	6 LP		180 h
	AM 3b Kirche und Sakramente/Liturgie	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung				

Anmerkungen:

¹ Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer/einem evangelischen und einer/einem katholischen Dozentin/Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

² Sofern alternative Prüfungsleistungen angeführt werden (Mündliche Prüfung oder Klausur), wird von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden jeweils vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltungen in Absprache mit den zu Prüfenden entschieden, welche Prüfungsleistung als Modulprüfung zu erbringen ist.

³ Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 CP gewählt werden.

g.) Mathematik

Pflichtbereich

Name des Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Analytische Methoden für LbS	Analysis A (2 SWS) Übungen zur Analysis A (2 SWS)	Hausübungen	Klausur (ca. 150 Min.)	15 LP	450 h
	Analysis B (2 SWS) Übungen zur Analysis B (2 SWS)	Hausübungen			
Algebraische Methoden für LbS	Lineare Algebra A (2 SWS) Üb. zur Lin. Algebra A (1 SWS)	Hausübungen	Klausur (ca. 150 Min)	15 LP	450 h
	Lineare Algebra B (2 SWS) Üb. zur Lin. Algebra B (1 SWS)	Hausübungen			
	Computeralgebra (2 SWS) Üb. zur Computeralgebra (1 SWS)	Klausur (ca. 60 Min) Hausübungen			

Wahlpflichtbereich

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload	
Praktische Mathematik ²	Numerische Mathematik I (3 SWS) Üb. zur Num. Math. I (2 SWS)	Klausur (ca. 90 Min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	10 LP	300 h	
Stochastische Methoden für LbS ²	Stochastik A (2 SWS) Übungen zur Stochastik A (1 SWS)	Klausur (ca. 90 Min), Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	10 LP	300 h	
	Stochastik B (2 SWS) Übungen zur Stochastik B (1 SWS)	Hausübungen				
Lehren und Lernen im Mathematikunterricht	Schulgeometrie vom höheren Standpunkt (2 SWS)	Klausur (ca. 90 Min.)		4 LP	10 LP	120 h
	Übung zur Schulgeometrie (1SWS)					
	Einführung in die Fachdidaktik (2 SWS)		Mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	6 LP	180 h	
	Weitere didaktische Veranstaltung aus dem Lehrangebot der Mathematik (2 SWS)					

Anmerkungen:

¹ Die Studienleistungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen festgelegt.

² Eines der beiden Module ist zu wählen.

h.) Physik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Einführendes Modul der Physik	Rechenmethoden der Physik	Übungen	Klausur (ca. 180 Min)	11 LP	330 h
	Physik (mit Experimenten) I				
	Übungen zur Physik				
Experimentalphysik	Physik (mit Experimenten) II	Übungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	26 LP	780 h
	Übungen zur Physik II				
	Physik (mit Experimenten) III	Übungen			
	Übungen zur Physik III				
	Anfängerpraktikum I	Laborübungen			
	Anfängerpraktikum II	Laborübungen			
Physik kommunizieren	Proseminar		Mündliche Prüfung (Vortrag)	3 LP	90 h
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik	Jeweils eine Präsenzübung oder Hausübung oder Schulübung	Mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	10 LP	300 h
	Übung zur Einführung in die Fachdidaktik Physik				
	Lernen von Physik				
	Lehren von Physik				

Anmerkungen:

¹ Die Studienleistungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen festgelegt.

Wiederholung von Modulprüfungen:

Eine zweite Wiederholung einer in der ersten Wiederholung erneut nicht bestandenem Modulprüfung ist für höchstens ein Modul im Fach Physik zulässig. Ausgenommen davon ist das Modul „Bachelorarbeit“.

i.) Politik**Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Workload
Einführung in die Politische Wissenschaft	Ringvorlesung „Einführung in die Politische Wissenschaft“		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (1 Std.)	8 LP	240 h
	Proseminar „Einführung in die Politische Wissenschaft“ (mit Tutorium)				
<i>oder</i>					
Einführung in die Soziologie	Vorlesung „Einführung in die soziologische Theorie I“		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (Essay)		
	Lektürekurs mit Tutorium				
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Colloquium oder Proseminar		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (1 Std.)	10 LP	300 h
	Seminar				
Arbeit und Organisation I	Vorlesung		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (1 Std.)	12 LP	360 h
	Seminar				
Fachdidaktik	Vorlesung mit Colloquium oder Proseminar		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (1 Std.) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	10 LP	300 h
	Seminar				

Wahlpflichtmodule⁴

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Colloquium oder Proseminar		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (1 Std.)	10 LP	300 h
	Seminar				
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Colloquium oder Proseminar		mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 h
	Seminar				
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Colloquium oder Proseminar		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (1 Std.)	10 LP	300 h
	Seminar				
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Colloquium oder Proseminar		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (1 Std.)	10 LP	300 h
	Seminar				
Gesellschaftstheorie, Theoriegeschichte, Wissenschaftstheorie	Seminar		mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 h
	Seminar				
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar		mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 h
	Seminar				
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar		mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 h
	Seminar				
Gender Studies	Vorlesung und Tutorium		mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 h
	Seminar				

Anmerkungen:

- ¹ Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird, sofern nicht anders angegeben, im Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.
- ² Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung und der Veranstaltungsankündigungen zu erbringen. Sie sind neben der regelmäßigen Teilnahme an den sowie der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen des Moduls und den bestandenen Prüfungsleistungen Grundlage für die Vergabe von Leistungspunkten.
- ³ Die Wahl der Prüfungsleistung – sofern im Modul möglich – erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer in Absprache mit den zu Prüfenden. Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung werden grundsätzlich als mündliche Prüfungen von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt.
- ⁴ Es ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen.

j.) Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte ⁴	Workload
Modul 1: Verständnisgewinn über normale und deviante Aspekte menschlicher Entwicklung	3-4 Veranstaltungen: zur theoretischen und modulspezifischen Einführung in die Benachteiligtenförderung und zur normalen und devianten Entwicklung und Sozialisation	Studienleistung	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Projektbericht oder Seminararbeit oder Hausarbeit	8 LP	240 h
Modul 2: Erarbeitung pädagogischer und diagnostischer Fähigkeiten und Kenntnisse	5-6 Veranstaltungen: zur pädagogischen Diagnostik von Lern-Leistungs-Verhalten, zu Verhaltensauffälligkeiten und Berufswahl- und Ausbildungsaspekten und zu Persönlichkeit und geschlechtstypischem Verhalten	Studienleistung	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Projektbericht oder Seminararbeit oder Hausarbeit	12 LP	360 h
Modul 3: Verständnisgewinn zu Lernen, Handeln und Verhalten	3 Veranstaltungen: zu Grundlagen und ausgewählten Fragen der Lern- und Verhaltensforschung	Studienleistung	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Projektbericht oder Seminararbeit oder Hausarbeit	6 LP	180 h
Modul 4: Erarbeitung verschiedener Unterrichtsmethoden	5-6 Veranstaltungen: zu handlungs-orientierten Unterrichtsformen, zu Formen fachpraktischen Unterrichts, zu individualisierendem Unterricht und zu Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen	Studienleistung	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Projektbericht oder Seminararbeit oder Hausarbeit	12 LP	360 h
Modul 5: Erarbeitung eines professionellen Handwerkszeugs	3-4 Veranstaltungen: zu Gruppenstrukturen, Gruppenprozessen, Gruppenproduktivität und Teamleistungen, zu Sozialkompetenz und Projektarbeit, zu Methodenkompetenz und zu problemlösendem Unterricht	Studienleistung	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Projektbericht oder Seminararbeit oder Hausarbeit	8 LP	240 h
Modul 6: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung	2 Veranstaltungen: zu institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderpädagogik, zum „Maßnahmenschunegel“, zu Kooperation und Netzwerkbildung und zum Casemanagement	Studienleistung	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Projektbericht oder Seminararbeit oder Hausarbeit	4 LP	120 h

Anmerkungen:

¹ Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts den jeweiligen Modulen zugeordnet.

² Studienleistungen sind spätestens nach 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Studienleistungen können sein: Referat, schriftliche Ausarbeitung, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.

³ Die jeweilige Modul-Prüfungsleistung wird von den Prüfenden in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Eine Modulprüfungsleistung umfasst Inhalte aus allen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen.

⁴ Eine Bescheinigung über die Leistungspunkte eines Moduls wird erst ausgestellt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen vom Studierenden nachgewiesen sind.

k.) Sport

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workloads
Basismodul basics	a: Funktionelle Gymnastik (2SWS)		Klausur (60 Min.)	4 LP	120 h
	b: Kleine Spiele (1SWS)				
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	a: Sport und Erziehung (1 SWS): Einführung in erziehungswiss. Fragestellungen des Sports		Klausur (60 Min.)	4 LP	120 h
	b: Sport und Gesellschaft (1 SWS) Einführung in sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports				
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwissenschaftliche Grundlagen	a: Sport und Bewegung/ Training (1 SWS): Einführung in bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports		Klausur (60 Min.)	4 LP	120 h
	b: Sport und Gesundheit ³ (1 SWS): Einführung in gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports				
Vertiefung der Sportwissenschaft Erziehungs-/ sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	Seminar mit sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen (2 SWS)		Hausarbeit (ca. 15 S.)	4 LP	120 H
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	2 Seminare (4 SWS) mit zielgruppen-orientiertem erziehungswiss. Schwerpunkt		Hausarbeit (ca. 15 S.)	10 LP	300 h
	1 Seminar zu Analyse/ Planung/Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)				
Spezielle Didaktik und Methodik: Spiele ⁴ (Elf 1)	a: 1 Einführung mit Vertiefung (4 SWS)		Sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min) und Klausur (ca. 90 Min.) ^{5,6}	8 LP	240 h
	b: 1 weitere Einführung (2 SWS)				

Spezielle Didaktik und Methodik: Individualsport (Elf 2-5) ⁷	1 Einführung mit Vertiefung (4 SWS)		Sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min) und Klausur (ca. 90 Min) ^{5,6}	6 LP	180 h
Spezielle Didaktik und Methodik: Weitere Sportarten (Elf 2-9)	a: 1 Einführung mit Vertiefung / Elf 6-9 (4 SWS)		Sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min) und Klausur (ca. 90 Min.) ^{5,6}	6 LP	180 h
	b: 1 weitere Einführung / Elf 2-9 (2 SWS)			2 LP	60 h
Exkursion	7 – 14 Tage		Sportpraktische Präsentation (ca.20 Min.) oder Klausur (60 Min.) ⁸	2 LP	60 h

Anmerkungen:

¹ Nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebotes

² Die zu erbringenden Studienleistungen werden entsprechend der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog und den Lehrveranstaltungsankündigungen von den Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt.

³ Für die Vergabe der Leistungspunkte ist zusätzlich der Nachweis der Ersten Hilfe zu erbringen.

⁴ Für Studierende, die einen Übergang in den Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen anstreben, ist ein Spiel in Mannschaften Pflicht.

⁵ Präsentation und Klausur erfolgen am Ende der Vertiefung und gehen zu gleichen Teilen in die Modulprüfung ein.

⁶ Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein. Insgesamt höchstens eine der 6 Prüfungsleistungen der 3 Prüfungen zur Speziellen Didaktik und Methodik kann bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

⁷ Für die Vergabe der Leistungspunkte ist zusätzlich der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

⁸ Die Prüfungsleistungen richten sich nach Wahl der oder des Lehrenden in Absprache mit den zu Prüfenden.

4. Anlage zu dem Modul Bachelorarbeit**Bachelorarbeit**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen	Prüfungsleistungen ²	Leistungspunkte	Workload
Bachelorarbeit			Bachelorarbeit oder Bachelorarbeit und mündliche Prüfung	10 LP	300 h

Anmerkungen:

¹ Zugehörige Lehrveranstaltungen werden von dem jeweiligen Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, benannt.

² Nach Wahl der Prüfer. Wird die Bachelorarbeit in einem Fach der Philosophischen Fakultät geschrieben gilt: Nach Wahl der Prüfer in Absprache mit den zu Prüfenden.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 21.09.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education an der Universität Hannover

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education an der Universität Hannover, veröffentlicht am 01.10.2003 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 11/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen können und der Masterarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen oder Teilprüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Prüfungsleistungen werden benotet. Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4),
2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
3. Referat (Abs. 6)
4. Hausarbeit (Abs. 7)

5. Laborübungen (Abs. 8)
6. Seminararbeiten (Abs. 9)
7. Zusammengesetzte Prüfungsleistung (Abs. 10)
8. Sportpraktische Präsentationen (Abs. 11)

2. § 9 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Eine sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Eine Ausnahme ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Sportpraktische Präsentationen sind zu benoten.

3. Anlage 3.5 Fachspezifische Anlage zum Unterrichtsfach Sport erhält folgende Fassung:

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
I Einführung in Fachwissenschaft und Fachdidaktik	a) Sport und Bewegung	theoretischer Nachweis	Zu a/b: Klausur (60 Min.)	5	150 Std.
	b) Sport und Gesundheit ¹	theoretischer Nachweis			
	c) Sport und Gesellschaft	theoretischer Nachweis			
	d) Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	theoretischer Nachweis			
II Spezielle Fachdidaktik	a) Schwierige Lerngruppen	didaktisch-methodische Übung	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) wahlweise aus Lehrveranstaltung a) oder b)	7	210 Std.
	b) Situative Bewegungsangebote	didaktisch-methodische Übung			
	c) Fachpraktikum	lehrpraktische Übungen/ Praktikumsbericht			
III Integrative/ Interdisziplinäre Einführungen	a) Funktionelle Gymnastik/ Konditionstraining/ Entspannung	Kurzbeitrag	Zu a: Klausur (ca. 60 Min.)	3,5	105 Std.
	b) Kleine Spiele	Kurzbeitrag			

Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Work-load
IV Vertiefung in Fachwissenschaft und Fachdidaktik	a) Sport und Bewegung	Referat	Hausarbeit (ca.15 Seiten) wahlweise zu Lehrveranstaltung c) oder d)	10	300 Std.
	b) Sport und Gesundheit	Referat			
	c) Sport und Gesellschaft	Referat			
	d) Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	Referat			
V Spezielle Formen des Lehrens und Lernens	Projekt	Interdisziplinäre Bearbeitung/ Theorie-Praxis-Verbund	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	6,5	195 Std.
	Exkursion	Planung/ Organisation, sportpraktischer Nachweis			

VI Erfahrungs- und Lernfeld 1-9	a) Einführung und Vertiefung (Mannschaftsspiel)	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis	Prüfung zu a: Sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.) ^{2,3,4}	10,5	315 Std.
	b) Einführung und Vertiefung	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis	Prüfung zu b: Sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.) ^{2,3,4}		
	c) Einführung	didaktisch-methodischer Kurzbeitrag, sportpraktischer Nachweis			
VII Erfahrungs- und Lernfeld 2-9	a) Einführung	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis	Prüfung zu a: Sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.)	7,5	225 Std.
	b) Einführung und Vertiefung	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis	Prüfung zu b: Sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.) ^{2,3,4}		
VIII Erfahrungs- und Lernfeld 2-5 ⁵	Einführung und Vertiefung	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis	Sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.) ^{2,3,4}	5	150 Std.

Legende:

Studierende können aus folgenden Erfahrungs- und Lernfeldern (ELF) wählen:

- 1) Spielen,
- 2) Laufen, Springen, Werfen,
- 3) Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung,
- 4) Turnen und Bewegungskünste,
- 5) Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen,
- 6) Auf dem Wasser,
- 7) Auf Schnee und Eis,
- 8) Kämpfen,
- 9) Auf Rollen und Rädern

Anmerkungen:

- ¹ Für die Anerkennung ist zusätzlich der Nachweis der Ersten Hilfe zu erbringen.
- ² Präsentation und Klausur gehen zu gleichen Teilen in die jeweilige Modulprüfung ein.
- ³ Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein. Insgesamt höchstens eine der Prüfungsleistungen der 5 Prüfungen zur Speziellen Didaktik und Methodik kann bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.
- ⁴ Präsentation und Klausur erfolgen am Ende der Vertiefung.
- ⁵ Für die Anerkennung ist zusätzlich der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens zu erbringen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 21.09.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik an der Universität Hannover

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob der Prüfling die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") (Anlage 1). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). Es gliedert sich in:

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 100 LP einschließlich zweier Praktika im Umfang von zusammen 10 LP,
- ein Zweitfach (nach Anlage 3) im Umfang von 30 LP einschließlich eines Praktikums, falls dies im Fach gefordert wird, oder zwei halbe Zweifächer im Umfang von jeweils 15 LP
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 35 LP einschließlich eines Praktikums im Umfang von 5 LP,
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 LP.

Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus den Bereichen Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie.

Schlüsselqualifikationen sind in die Module des Studiengangs integriert.

Außeruniversitäre Praktika sind in die Module des ersten Faches im Umfang von 10 LP und in den Professionalisierungsbereich im Umfang von 5 LP integriert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- 3 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten,
- 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
- 1 Mitglied der Studierendengruppe.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Von den 4 Mitgliedern der Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind 2 Mitglieder aus dem Bereich Sonderpädagogik, 1 Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und 1 Mitglied aus dem Bereich der zweiten Fächer zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und

dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Hochschulen und Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbstständigen Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach §1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und ggf. Leistungspunkte vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit zu einzelnen Prüfungsleistungen nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik eingeschrieben ist. Zur Prüfung im Fach Musik wird zugelassen, wer an Hochschule für Musik und Theater im Zweifach immatrikuliert ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt gesondert für das Fach Sonderpädagogik, für die Fächer nach Anlage 3 und den Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie).

Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist und die Möglichkeit, ein anderes Fach zu wählen, nicht mehr besteht.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Studierende können die Meldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücknehmen. Eine schriftliche Erklärung darüber ist bei der Prüferin oder dem Prüfer bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 vorzulegen.

§ 8 Außeruniversitäre Praktika

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit sind drei außeruniversitäre Praktika:

- ein Praktikum im Professionalisierungsbereich im Umfang von vier Wochen,
- zwei Praktika im Bereich Sonderpädagogik (Erstfach) im Gesamtumfang von 8 Wochen.

(2) Wenn ein Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt für Sonderpädagogik angestrebt wird, sind zwei der mindestens vierwöchigen Praktika in Schulen zu absolvieren. In der Regel sollte eines dieser Praktika als Allgemeines Schulpraktikum absolviert werden.

(3) Wenn ein Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Sprachtherapie angestrebt wird, sind zwei der vierwöchigen Praktika im Bereich Sprachförderung bzw. Sprachtherapie zu absolvieren.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, und dem Modul Bachelorarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen

Anlagen geregelt. Prüfungsleistungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 5)
3. Referat (Abs. 6)
4. Hausarbeit (Abs. 7)
5. Praktische Übungen (Abs. 8)
6. Seminararbeit (Abs. 9)
7. Präsentation (Abs. 10)
8. Dokumentation (Abs. 11)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 12)
10. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der

Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(8) Praktische Übungen werden hinsichtlich der methodisch-didaktischen Durchführung und der wesentlichen Grundlagen des Faches bewertet.

(9) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(10) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(11) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.

(12) Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden

oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(13) Eine Sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zu lassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Das bezieht sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(14) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers abgeschlossen. Die zu Prüfenden sind zu hören. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

(15) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das

Modulverzeichnis gemäß Anlage 2 b aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einer der gewählten Fachrichtungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann nur im Fach Sonderpädagogik geschrieben werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Aufgabenstellung sowie Art der Aufgabe müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer des Faches Sonderpädagogik festgelegt werden (Erstprüfer/in). Das Thema kann auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied im Fach Sonderpädagogik ist; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Fach Sonderpädagogik sein. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die von der zuständigen Fakultät zur selbständigen Lehre berechtigt sind, Erst- oder Zweitprüfende sein. Der Prüfling sollte vor Festlegung des Themas durch den Prüfenden gehört werden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden Erstprüfende und Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit entspricht 10 Leistungspunkten (LP). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Vorsitz des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

§ 11 Zulassung zum Modul Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und die Praktika gemäß § 8 nachgewiesen sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) das Einverständnis der oder des Erstprüfenden,
- c) er Nachweis der abgeleisteten Praktika nach § 8.

§ 12 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Die Fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Noten des Erstfaches, des Professionalisierungsbereichs und des Zweitfaches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte dienen als Gewichte.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulprüfungen aus dem Erstfach, dem Professionalisierungsbereich und dem Zweitfach. Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 9 Abs. 16 ausgewiesen werden.

(2) Leistungspunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. In jedem Modul wird in der Regel mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den

Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen zulässig.

(2) In der letzten Wiederholung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholungen von Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen. Die Wiederholungsprüfungen sind jedoch spätestens am Ende des folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 bis 4 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 14 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos

unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(6) Ist in einem der nach Anlage 3 gewählten Fächer eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmal ein anderes in diesem Studiengang angebotenes Fach wählen, sofern sie oder er für dieses immatrikuliert worden ist. Ist erneut eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. Ist eine Prüfung in Sonderpädagogik, in Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist ebenfalls die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden.

§ 18 Gesamtergebnis

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die § 3 Abs. 3 genannten Leistungspunkte erworben, die in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 15.

§ 19 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2 a). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Prüfungsleistungen (Anlage 2b) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag werden zusätzlich das Zeugnis und die Übersicht der Module in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte. Sie weist auch aus, wenn die Bachelorprüfung nicht bestanden oder

endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Dies gilt nicht für das Modul Bachelorarbeit. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die oder der Studierende wird auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet.

§ 22 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen belastende Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Prüfungsordnung erlassen werden und denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
6. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt für die Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

<p>Universität Hannover</p> <p>Urkunde</p>
<p>Die Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde Frau/Herrn, geb. am in, den Hochschulgrad</p>
<p>Bachelor of Arts (B. A.),</p>
<p>nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik mit dem Zweitfach am bestanden hat. (Siegel der Hochschule) Hannover, den</p>
<p>Der Vorsitz des Prüfungsausschusses</p>

Englischsprachige Fassung:

<p>Universität Hannover (University of Hanover)</p> <p>Certificate</p>
<p>With this certificate the University of Hanover awards Ms./Mr. born in the degree of</p>
<p>Bachelor of Arts (B. A.).</p>
<p>The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts programme Sonderpädagogik (Special Education) in the subject areas</p>
<p>Date issued</p>
<p>(Official Seal) Hannover,</p>
<p>Chair Examination Committee</p>

Anlage 2 a (zu § 19 Abs. 1)

Universität Hannover Zeugnis		
Frau/Herr, geboren am in, hat am die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik mit der Gesamtnote ¹ bestanden.		
	Note	Leistungspunkte (ECTS)
Erstfach: Sonderpädagogik
Zweitfach
Professionalisierungsbereich
Bachelorarbeit über das Thema: (Note)(Leistungspunkte)		
(Siegel der Hochschule) Hannover, den Der Vorsitz des Prüfungsausschusses		
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.		
Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.		

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hannover) CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD		
Ms./Mr. born in has passed the Bachelor's Examination in the Sonderpädagogik (Special Education) Programme with the overall grade ¹ :		
Subject of Bachelor's thesis		
Subject of examination	grade	credit points
Sonderpädagogik (Special Education).....
.....
.....
Vocational training field: Professionalisierungsbereich		
(Official Seal) Hanover, Chair Examination Committee		
¹ grades: very good, good, fair, satisfactory		
A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.		

Anlage 2 b (zu § 19 Abs. 1)

Universität Hannover		
Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen		
Frau/Herr,		
geboren am in,		
hat im Rahmen der Bachelorprüfung Bachelorstudiengang Sonderpädagogik folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.		
Erstfach (Sonderpädagogik)		
Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....
Zweifach (.....)		
Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....
Professionalisierungsbereich		
Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....
(Siegel der Hochschule) Hannover, den		
Der Vorsitz des Prüfungsausschusses		

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hanover)		
ACADEMIC RECORD		
Ms./Mr.		
born in		
has successfully passed the following courses in the Sonderpädagogik (Special Education) Programme.		
Major (Special Education)		
Module	grade ¹	credit points
.....
Minor (.....)		
Module	grade	credit points
.....
Vocational Training Field		
Module	grade	credit points
.....
(Official Seal) Hanover,		
Chair Examination Committee		
¹ grades: very good, good, fair, satisfactory		

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 3)

(1) Folgende Fächer im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) können gemäß § 3 Abs. 3 als Zweitfach gewählt werden. Erstfach ist in jedem Falle Sonderpädagogik.

- Deutsch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Kunst/Gestaltung
- Lernförderung (Deutsch/Mathematik)¹
- Mathematik
- Musik²
- Sachunterricht
- Sport

(2) Es können auch Kombinationen aus jeweils zwei der folgenden Fachangebote gewählt werden, von denen jedes halbe Zweitfach 15 LP umfasst.

- Berufspädagogik/Sozialpädagogik
- Interkulturelle Pädagogik
- Spracherwerb- und gebrauch³
- Sprachwissenschaft³

(3) Wenn der Master Lehramt für Sonderpädagogik angestrebt wird, muss eines der Fächer nach Abs. 1 als Zweitfach gewählt werden.

¹ Wenn ein Masterstudiengang für das Lehramt Sonderpädagogik angestrebt wird und im Bachelorstudiengang das Zweitfach Lernförderung gewählt wurde, muss dieses Fach im Master fortgeführt werden.

² Das Zweitfach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

³ Wenn ein Masterstudiengang zur Sprachtherapie angestrebt wird, müssen die halben Zweifächer Sprachwissenschaft und Spracherwerb- und gebrauch gewählt werden.

Fachspezifische Anlagen¹

Erstfach: Sonderpädagogik

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Workload
Basismodul A: Grundlagen sonderpädagogischer Arbeitsfelder	A.1 Vorpraktikum	Dokumentation in A.2		6	180 Std.
	A.2 Einführung in das Studium/ Sonderpädagogische Propädeutik		3		
	A.3 Nachbereitung/ Besprechung des Vorpraktikums (Tutorien)		3		
Basismodul B: Gesellschaftliche, familiale, und personale Perspektiven der Inklusion	B.1 Grundlagen sonderpädagogischer Soziologie	Klausur (90 Minuten) in B.1 und Referat oder Hausarbeit (15-20 Seiten) in B.2 oder B.3, Gewichtung je 50%	3	9	270 Std.
	B.2 Heterogenität und Lebenswelt – Risikofaktoren und Resilienzen		3		
	B.3 Heterogenität und Schulsystem – Risikofaktoren und Resilienzen		3		
Basismodul C: Personenkreis und Gegenstandsbereich der Sonderpädagogik	C.1 Einführung in die Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	Referat oder Hausarbeit (15- 20 Seiten) in C.2	3	12	360 Std.
	C.2 Pädagogik bei besonderem Förderbedarf: historische, vergleichende und ethische Aspekte pädagogischen Handelns		3		
	C.3 Einführung in die Pädagogiken bei Beeinträchtigungen der Entwicklung (Fachrichtungen)		3		
	C.4 Vertiefung in Bezug auf spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen (Tutorien)		3		
Aufbaumodul D: Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen	D.1 Theorien über Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen	Dokumentation oder Hausarbeit (15- 20 Seiten) in D.4	3	15	450 Std.
	D.2 Individuelle Erscheinungsformen außergewöhnlichen Lernens		3		
	D.3 Aspekte der Beobachtung, Beurteilung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen		3		
	D.4 Beobachtungspraktikum (P.2)		3		
	D.5 Praxis der Beobachtung und Begleitung von Lernprozessen (Tutorien)		3		

¹ Für alle in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführten Fächer sind die Studienleistungen entsprechend der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Aufbaumodul E: Kommunikation und Interaktion in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern	E.1 Einführung in die grundlegenden Theorien der Kommunikation und Interaktion	Referat oder Hausarbeit (15- 20 Seiten) in E.2 oder E.3	3	9	270 Std.
	E.2 Methoden: Interaktions-, Lern-, Sprach- und Kommunikationsförderung oder Methoden: Modelle schulischer und außerschulischer Kooperation und Beratung		3		
	E.3 Praxis: Beratungskompetenzen, Gesprächsführung und Konfliktmanagement oder Sprecherziehung (Kommunikationstraining)		3		
Aufbaumodul F: Entwicklung und Entwicklungs- beeinträchtigungen	F.1 Klinische Entwicklungspsychologie	Klausur (90 min) in F.3.a oder F.3.b und Referat oder Hausarbeit (15- 20 Seiten) in F.5	2	14	420 Std.
	F.2 Spezifische Entwicklungsbeeinträchti- gungen		3		
	F.3 a Kinder- und Jugendpsychiatrie oder F.3 b Phoniatrie/Pädaudiologie		3		
	F.4 a Neuropsychologie bei ausgewählten Störungen oder F.4 b Neurologie bei ausgewählten Störungen		3		
	F.5 Entwicklungsförderung		3		
Aufbaumodul G: (Sonder-) pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation	G.1 Einführung	Dokumentation oder Hausarbeit (15- 20 Seiten) in G.3	2	15	450 Std.
	G.2 Praxis- Seminare		3		
	G.3 Praktikum in spezifi- schen Handlungsfeldern		7		
	G.4 Supervision/ Praktikumsbegleitung		3		
Aufbaumodul H: Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in den Bereichen Psychomotorik/ Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung, Technik	H.1 Psychomotorik/Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung/Technik	Hausarbeit (15- 20 Seiten) in H.1	3	6	180 Std.
	H.2 Vertiefung zu Psycho- motorik/Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung/Technik (Tutorien)		3		
Vertiefungsmodul I: Wissenstransfer zu den Modulen A, C, D oder H	I.1 Einführung in die Leitung von Gruppen	Dokumentation in I.4	3	14	420 Std.
	I.2 Moderation und Präsentation		3		
	I.3 Tutorien durchführen zu den Modulen A, C, D oder H		5		
	I.4 Supervision zu den Tutorien		3		
Modul Bachelorarbeit	BA-Arbeit	BA-Arbeit	10	15	450 Std.
	Begleitungsveranstaltung zur BA-Arbeit	Mündliche Prüfung zur BA-Arbeit	5		

Fachspezifische Anlagen

Professionalisierungsbereich¹:

1. Anteil des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Work-load
Modul A (Pflicht): Grundfragen Erziehungswissenschaft der	A.1 Grundfragen von Erziehung und Bildung	Klausur (90 Minuten) in A.2	3	6	180 Std.
	A.2 Seminar zur exemplarischen Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Grundfragen		3		
Modul B (Pflicht): Einführung unterrichtliches Handeln in	B.1 Schulpädagogische Grundfragen	Klausur (90 Minuten) in B.2	3	9	270 Std.
	B.2 Seminar zur exemplarischen Vertiefung schulpädagogischen Grundwissens		3		
	B.3a Seminar zur Unterrichtsplanung, -reflexion, -analyse (zu C.1) oder B.3b Ein weiteres Seminar aus A.2 oder B.2		3		
Modul C (Wahlpflicht): Unterrichtsgestaltung und Auswertung und	C.1 Allgemeines Schulpraktikum	Dokumentation oder Hausarbeit (12-15 Seiten) in C.1	5	5	150 Std.

¹ Im Professionalisierungsbereich sind die Module A und B des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft für alle Studierenden Pflicht. Zwischen dem Fach Psychologie und dem Fach Soziologie wird gewählt, wobei dann jeweils die Module A und B studiert werden. Das Praktikum kann im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft (Modul C der Allgemeinen Erziehungswissenschaft) oder im Fach Psychologie (Modul C der Psychologie), sofern Psychologie gewählt wurde, oder im Fach Soziologie (Modul C der Soziologie), sofern Soziologie gewählt wurde, abgeleistet werden.

2. Anteil des Faches Psychologie (Wahlpflicht):

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Workload
Modul A: Grundlagen der Psychologie	A.1: Grundlagen der Psychologie	<i>Klausur (30 Min) in A.1, Referat oder Hausarbeit (20 Seiten) in A.2, gleichgewichtet</i>	3	6	180 Std.
	A.2: Seminar zur Vertiefung nach Wahl (z.B. Lernen und Gedächtnis; Motivation und Emotion; Intelligenz und Begabung; Kommunikation und Interaktion)		3		
Modul B: Entwicklungspsychologie	B.1: Entwicklungspsychologie des Kindesalters oder Entwicklungspsychologie des Jugendalters	<i>Klausur (60 Min) in B.1, Referat oder Hausarbeit (20 Seiten) in B.2 und B.3, gleichgewichtet</i>	3	9	270 Std.
	B.2: Seminar zu einem Entwicklungsbereich nach Wahl (z.B. Kognitive Entwicklung; Sprachentwicklung; Moralische Entwicklung; Ästhetische Entwicklung)		3		
	B.3: Seminar zu einem Lebensabschnitt nach Wahl (z.B. Frühe Kindheit; Kindheit; Jugendalter; Erwachsenenalter)		3		
Modul C: Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug	C.1 Außeruniversitäres Praktikum	Hausarbeit (20 Seiten) in C.1	5	5	150 Std.

3. Anteil des Faches Soziologie der Erziehung (Wahlpflicht):

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Workload
Modul A: Grundlagen der Soziologie	A.1 Grundlagen der Soziologie (Vorlesung und Tutorien)	Mündliche Prüfung (20 min) oder Hausarbeit (15- 20 Seiten) in A.1	5	5	150 Std.
Modul B: Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	B.1 Seminar Bildungssysteme (exemplarisch orientierter Inhalt nach LV-Angebot)	Mündliche Prüfung (20 min) in B.1 oder B.2	5	10	300 Std.
	B.2 Seminar Sozialisationsprozesse (exemplarisch orientierter Inhalt nach LV-Angebot)		5		
Modul C: Berufsfelderkundung	C.1 Berufsfeldrelevantes Praktikum in nicht-schulischen Berufsfeld	Hausarbeit (15-20 Seiten) in C.1	5	5	150 Std.

Fachspezifische Anlagen

Zweifach: Deutsch

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Workload
Modul A: Einführung in die Literaturwissenschaft	A.1 Textanalyse	Klausur in A.1 (120 min), Gewichtung 25%; Hausarbeit in A.2 (ca. 15 Seiten), Gewichtung 75%	3	7	210 Std.
	A.2 Seminar zur Literaturgeschichte		4		
Modul B: Einführung in die Sprachwissenschaft	B.1 Einführung in die Linguistik 1	Klausur in B.2 (120 min)	4	8	240 Std.
	B.2 Einführung in die Linguistik 2		4		
Modul C: Fachdidaktik Deutsch	C.1 Fachdidaktik der deutschen Literatur	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min) in C.1 oder C.2	5	10	300 Std.
	C.2 Fachdidaktik der deutschen Sprache		5		
Modul D: Grammatische Analyse	D.1 Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse	Klausur (90 min) in D.1	4	5	150 Std.
	D.2 Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse		1		

Fachspezifische Anlagen

Zweifach: Evangelische Religion

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Work-load
Modul A: Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	A.1 Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	Klausur Bibelkunde I/II (60 Minuten) in A.2	3	9	270 Std.
	A.2 Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II		3		
	A.3 Grundkurs Systematische Theologie / Ethik		3		
Modul B: Kategorien Biblischer Theologie / Kategorien der Religionspädagogik	B.1 Grundkurs Religionspädagogik	Referat in B.2a oder B.2b oder B.3a oder B.3b	3	9	270 Std.
	B.2a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder B.2b Exegese und Theologie der Hebräischen Bibel		3		
	B.3a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder B.3b Exegese und Theologie der Griechischen Bibel		3		
Modul C: Kategorien Systematischer Theologie / Kategorien der Religionspädagogik	C.1a Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie Oder C.1b Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme Oder C.1c Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte	Referat in C.2a oder C.2b	3	6	180 Std.
	C.2a Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart Oder C.2b Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen		3		
Modul D: Theologie im Kontext: Interkonfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer	D.1a Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog oder D.1b Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder D.1c Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart	Mündliche Prüfung in einer der Lehrveranstaltungen (20 Minuten)	3	6	180 Std.
	D.2a Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder D.2b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog		3		

Fachspezifische Anlagen

Zweifach: Katholische Religion

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung ^{1 2}	LP		Workload
Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/- Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	Klausur (90 Minuten) in A.1; Klausur (90 Minuten) in A.2	3	6	180 Std.
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie		3		
Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/- Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	Klausur (90 Minuten) in B.1; Klausur (90 Minuten) in B.2	3	6	180 Std.
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik		3		
Modul C: Kategorien theologischen Denkens: Biblische/- Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in C.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in C.2	3	6	180 Std.
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen		3		
Modul D: Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in D.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in D.2	3	6	180 Std.
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens		3		
Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1: Religion in der biographischen Sozialisation	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in E.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in E.2	3	6	90 Std.
	E.2: Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul		3		

¹ In C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen. In dem Teilmodul in dem keine Hausarbeit als Prüfungsleistung erbracht wird, findet die Prüfungsleistung als mündliche Prüfung statt.

² Gemäß § 17 Abs 1 kann eine Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

Fachspezifische Anlagen
Zweifach: Kunst/Gestaltung

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungs-leistung	LP	Work-load	
Modul A: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	A.1 Grundlagen didaktischer Konzepte des ästhetischen Lernens	Referat oder Dokumentation oder Präsentation	3	6 ¹	180 Std.
	A.2 Wahrnehmungspsychologische und gestalterische Aspekte des ästhetischen Lernens		3		
	A.3 Beobachtung, Analyse und Interpretation von ästhetischen Lernprozessen		3		
Modul B: Ästhetisch – künstlerische Praxis	B.1 Grundlagen künstlerischer Gestaltung (mit verschiedenen Ausgangspunkten und Materialien)	Dokumentation und (Ausstellungs-) Präsentation	4	12	360 Std.
	B.2 Kunst im medialen Fluss (Experimentelles Gestalten mit Medienwechseln; wahlweise Zeichnen/Malerei/Collage/Objekt/analoge/digitale Foto/Videoarbeit)		4		
	B.3 Experimentelles Gestalten (mit Medien nach Wahl)		4		
Modul C: Kunstwissenschaft Bild - Raum - Sprache	C.1 Kunstgeschichte in Bewegung – Werke und Prozesse (mit verschiedenen Schwerpunkten)	Hausarbeit (entwickelt an konkreten Anschauungsobjekten)	3	6 ¹	180 Std.
	C.2 Bild und Text (Kunst und Sprache; Anschauung und Begrifflichkeit)		3		
	C.3 Kunstgeschichte in Bewegung bzw. Bild und Text		3		
Modul D: Abschluss	D.1 Wahlweise fachdidaktisches Projekt oder kunstwissenschaftliches Kolloquium	(Ausstellungs-) Präsentation	3	6	180 Std.
	D. 2 Künstlerisches Projekt		3		

¹ Es werden nur zwei Veranstaltungen aus diesem Modul gewählt

Fachspezifische Anlagen

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Workload
Modul A: Einführung in die Mathematik	A.1 Einführung in die Grundlagen der höheren Mathematik	Klausur (90 Minuten) in A.2	6	12	360 Std.
	A.2 Erstunterricht in Mathematik		6		
Modul B: Einführung in die Sprache und Schrift	B.1 Linguistik 1	Klausur (120 Minuten) in B.2;	4	12	360 Std.
	B.2 Linguistik 2		4		
	B.3 Graphematik, Orthographie, Schriftspracherwerb	Klausur (60 Minuten) in B.3	4		
Modul C: Verknüpfung Mathematik und Deutsch	C.1 Mathematik und Deutsch 1	Referat in C.1 oder C.2	3	6	180 Std.
	C.2 Mathematik und Deutsch 2		3		

Zweifach: Lernförderung

Fachspezifische Anlagen

Zweifach: Mathematik

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Workload
Modul A: Einführung in die Mathematik	A.1 Einführung in die Grundlagen der höheren Mathematik	Klausur (90 Minuten) in A.2	6	12	360 Std.
	A.2 Mathematische Vertiefungen in ausgewählten Bereichen		6		
Modul B: Einführung in die Mathematikdidaktik	B.1 Erstunterricht in Mathematik	Klausur (90 Minuten) in B.1	6	12	360 Std.
	B.2 Weiterführender Unterricht in Mathematik		6		
Modul C: Vorbereitung der Unterrichtspraxis	C.1 Anwendersysteme Mathematik	Referat in C.2a oder C.2b	3	6	180 Std.
	C.2a Seminar mit Unterrichtsbezug (bei Mathematik als Kurzfach) oder C.2b Proseminar Spezielle Fragen des Mathematikunterrichts (bei Mathematik als Langfach)		3		

Fachspezifische Anlagen

Zweifach: Musik

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Work-load
Modul A: Künstlerische Erfahrung	A.1 Instrument	Musikpraktische Präsentation (instrumental. Vorspiel und Gesangsvortrag, 20-30 Minuten)	3	6	180 Std.
	A.2 Gesang		3		
Modul B: Musikpädagogische Praxis I	B.1 Elementares Musizieren, Grundlagen der Musikvermittlung	Referat in B.1; Musikpraktische Präsentation (Gestaltung) in B.2 (20 Minuten); Musikpraktische Präsentation (Einstudierung) in B.3 (20 Minuten)	3	10,5	315 Std.
	B.2 Musik und Körper, Rhythmik und Rhythmus		3		
	Ensemblearbeit, musikalische Animation		4,5		
Modul C: Musikgeschichte und musikalische Grundlagen	C.1 Musikgeschichte im Überblick, Stilwandel in der Musik	Klausur über alle drei Bereiche C.1, C.2 und C.3	3	9	270 Std.
	C.2 Historische Techniken des Komponierens		3		
	C.3 Allgemeine Musiklehre und grundlegende, anwendungsbezogene Gehörbildung		3		
Modul D: Musikpädagogische Praxis II	D.1 Liedbegleitung	Musikpraktische Präsentation (Liedbegleitung, Improvisation und Arrangement) am Modulende (20-30 Minuten)	1,5	4,5	135 Std.
	D.2 Freies Spiel mit Instrument und Gesang, Improvisation		1,5		
	D.3 Schulpraktisches Arrangieren		1,5		

Fachspezifische Anlagen

Zweifach: Sachunterricht

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Workload
Basismodul A: Einführungsveranstaltungen	A.1 Einführung in Konzeptionen des Sachunterrichts (Teilgebiet/Tg 1)	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) in A.1, A.2 oder A.3	3	9	270 Std.
	A.2 Einführung in den sozialwissenschaftlichen Bereich (Tg 4)		3		
	A.3 Einführung in den naturwissenschaftlichen Bereich (Tg 5)		3		
Basismodul B: Grundlagen des Sachunterrichts/ Fächerübergreifende Themen	B.1 Kind und Lebenswirklichkeit (Tg 2)	Hausarbeit (20-25 Seiten) in B.1, B.2 oder B.3	3	9	270 Std.
	B.2 Lehren und Lernen im Sachunterricht (Tg 3)		3		
	B.3 Fächerübergreifende Themen des Sachunterrichts (Tg 6)		3		
Vertiefungsmodul C¹: Grundlagen des Sachunterrichts/ Fächerübergreifende Themen	<i>Wahlbereich I</i> C.I.1 Konzeptionen des Lehrens und Lernens im Sachunterrichts (Tg 1-3)	Klausur (240 Minuten) in einer Veranstaltung aus Bereich I oder II. Mündliche Prüfung (30 Minuten) in einer Veranstaltung aus dem anderen Wahlbereich	3	12	360 Std.
	C.I.2 Kind und Lebenswirklichkeit/Außer-schulische Lernorte (Tg 1-3)		3		
	<i>Wahlbereich II</i> C.II.1 Fächerübergreifendes Thema mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt (Tg 4 und 6)		3		
	C.II.2 Fächerübergreifendes Thema mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt (Tg 5 und 6)		3		

¹ Die Studierenden wählen aus den Wahlbereichen I und II je zwei Lehrveranstaltungen.

Fachspezifische Anlagen

Zweifach: Sport

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Workload
Modul A: Einführung in die Grundlagen der Sportwissenschaft	A.1 Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen des Sports	Klausur (60 min) über beide Themenschwerpunkte	2	4	120 Std.
	A.2 Bewegungswissenschaftliche Fragestellungen		2		
Modul B: Grundlagen der Sportdidaktik	B.1 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik mit Schwerpunkt Sonderpädagogik (vertiefend)	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) in B.1 und B.2	3	7	210 Std.
	B.2 Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug		4		
Modul C: Basis	C.1 Situative Bewegungsangebote	Mündliche Prüfung (15 min) in C.2	2	8	240 Std.
	C.2 Anfangsschwimmunterricht ¹		2		
	C.3 Kleine Spiele		2		
	C.4 Psychomotorische Bewegungsförderung		2		
Modul D: Spezielle Didaktik und Methodik	D.1: Erfahrungs- und Lernfeld I (Spielen in Mannschaften)	3 Sportpraktische Präsentationen (à 20 Min.) und die dazu gehörigen drei Klausuren (à 60 min) in D.1- D.4, gleichgewichtet ²	3	11	330 Std.
	D.2: Erfahrungs- und Lernfeld II, IV, V (II: Laufen, Springen, Werfen; IV: Turnen und Bewegungskünste, V: Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen)		3		
	D.3: Erfahrungs- und Lernfeld III: Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung)		2		
	D.4: Weiteres Erfahrungs- und Lernfeld aus II bis IX (VI: Auf dem Wasser; VII: Auf Eis und Schnee; VIII: Kämpfen; IX: Auf Rollen und Rädern)		3		

¹ Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze und der Nachweis der Ersten Hilfe

² Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein.

Fachspezifische Anlagen

Halbes Zweifach: Berufspädagogik/Sozialpädagogik

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Workload
Modul A: Verständnis der menschlichen Entwicklung	A.1 Entwicklungspsychologie (Jugendpsychologie)	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in A.1 oder A.2	2,5	5	150 Std.
	A.2 Sozialisationstheorien (Benachteiligtenförderung)		2,5		
Modul B: Organisatorische Bedingungen der sozialpädagogischen Berufsausbildung	B.1 Strukturen schulischer und außerschulischer Benachteiligtenförderung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) in B.1, B.2 oder B.3	2	6	180 Std.
	B.2 Jugend-, Arbeits- und Sozialrecht		2		
	B.3 Sozial- und sonderpädagogische Aspekte des Lernens		2		
Modul C: Techniken des Sozialmanagements	C.1 Management- und Organisationstheorien	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in B.1 oder B.2	2	4	120 Std.
	C.2 Qualitätsmanagement		2		

Fachspezifische Anlagen

Halbes Zweifach: Interkulturelle Pädagogik

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Workload
Basismodul A: Globales Lernen	A.1 Globalisierung und Entwicklungszusammenarbeit Oder: A.2 Bildung für eine nachhaltige Entwicklung	Referat oder Hausarbeit (10- 12 Seiten) in A.1 oder A.2	3	3	90 Std.
Basismodul B: Interkulturelles Lernen	B.1 Migration, Multikulturalität und interkulturelles Lernen	Referat oder Hausarbeit (10- 12 Seiten) in B.1 oder B.2	3	6	180 Std.
	B.2 Spracherwerb und Mehrsprachigkeit		3		
Vertiefungsmodul C¹: Globales Lernen	C.1 Theorie und Praxis entwicklungsbezogener Bildungsarbeit (Projektorientierte LV)	Mündliche Prüfung (30 Minuten) in C.1 oder C.2	3	6	90 Std.
	C.2 Theorie und Praxis der Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (Projektorientierte LV)		3		
Vertiefungsmodul D¹: Interkulturelles Lernen	D.1 Schulische und außerschulische interkulturelle Bildungsarbeit (Projektorientierte LV)	Mündliche Prüfung (30 Minuten) in D.1 oder D.2	3	6	90 Std.
	D.2 Sprache und Sprachförderung in heterogenen Lerngruppen		3		

¹ Die Studierenden wählen entweder Vertiefungsmodul C oder Vertiefungsmodul D zu jeweils 6 LP.

Fachspezifische Anlagen

Halbes Zweifach: Spracherwerb und -gebrauch

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Work-load
Modul A: Bedeutung, Erwerb und Gebrauch von Sprache und Schriftsprache	A.1 Ein Seminar zur Bedeutung und/oder Erwerb und/oder Gebrauch von Sprache	Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in A.1 oder A.2	4	8	240 Std.
	A.2 Schriftspracherwerb		4		
Modul B: Erwerb zweier Sprachen oder Vertiefungen zum Spracherwerb u. - gebrauch	B.1 Erwerb zweier Sprachen I (Praxisseminar zu DaF/DaZ)	Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in B.2 oder B.3	3	7	210 Std.
	B.2 Erwerb zweier Sprachen II (Seminar zu DaF/DaZ) oder B.3 Vertiefungen nach Wahl		4		

Fachspezifische Anlagen

Halbes Zweifach: Sprachwissenschaft

Name des Moduls	Modulstruktur	Prüfungsleistung	LP		Work-load
Modul A: Einführung in die Sprachwissenschaft	A.1 Einführung in die Linguistik 1	Klausur (120 min) in A.2	4	8	240 Std.
	A.2 Einführung in die Linguistik 2		4		
Modul B: Sprache¹	B.1 Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse	Klausur (90 min) in B.1; Referat oder Hausarbeit (15- 20 Seiten) in B.3 oder B.4	4	7	210 Std.
	B.2 Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse		1		
	B.3 Sprachdidaktik		2		
	oder B.4 z.B. Sprach- wissenschaftliche Grundlagen eines Vertiefungsbereichs (Phonetik/ Phonologie)		2		

¹ Die Studierenden wählen zwischen B.3 oder B.4.